Die
Rechte des Menschen
und des
Bürgers,

wie sie die französische konstituirende National-
versammlung 1791 proklamirte,

mit

Erläuterungen

von

Georg Wedekind

Mitgliede des Nationalkonvents der freien Deut-
schen zu Mainz.

Mainz,

im zweiten Jahr der Freiheit und der Gleichheit 1793.

7

Vorrede.

Man hat an dem Aufsatze: Rechte des Menschen und des Bürgers, manches zu tadlen gefunden. Aber welche Nation hat etwas ähnliches aufzuweisen? System und genanere Bestimmung wären freilig besser ausgefallen, wenn die Nothwendigkeit dem Volke den Kern des Natur- und Gesellschaftsrechts in die Hände zu geben, nicht so dringend gewesen wäre. — Man wird dem neuen französischen Gesetzbuch die Rechte des Menschen und des Bürgers einschalten. Gut, demohngeachtet glaubte ich meinen Mitbürgern durch die Ausgabe der Rechte des Menschen und des Bürgers, wie

sie die französische Nationalversammlung von 1791 entwarf, und durch die Erläuterung derselben, nützlich werden zu können, da ich sie als eine Sammlung kurzgefaßter Sätze betrachte, die immer die allerwichtigsten Sätze bleiben werden, weil sie Wahrheiten in sich fassen, die den Menschen am allerwichtigsten sind, weil sie ihm am nächsten angehen. Das Volk, dessen Aufmerksamkeit für diese Sätze gestimmt wird, gleicht dem ängstlich Träumenden bei seiner Rückkehr in die würkliche Welt.

Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Warum unterscheidet man in dieser Aufschrift zwischen Mensch und Bürger? Laßt uns zuerst fragen, was versteht man unter Rechten, oder Gerechtsamen?

Das Recht ist die Befugniß, welche die Gerechtigkeit jedem giebt. Wenn ich sage: ich habe Recht zu dieser Sache, so heißt das so viel als, diese Sache gehört mir zu; oder, nach Umständen, ich kann von ihr Gebrauch machen. Auf nichts habe ich Anspruch, was ungerecht wäre, ich kann nichts verlangen, was mir nicht gebühret. Also ist die Ungerechtigkeit die Gränze des Rechts; man sagt ja im gemeinen Leben: Niemand darf mehr verlangen, als was recht ist. Man kann mir nicht verweigern, daß ich mir etwas zueigne, was die Gerechtigkeit mir zuerkennt.

So habe ich denn gerechten Anspruch auf alles, was die Gerechtigkeit mir erlaubt oder zueignet. Die Gerechtigkeit erlaubt mir aber alles das, was meines Gleichen nicht schadet — und darin besteht das Wesen der Gerechtigkeit. So habe ich denn ein Recht auf alles, was ich nehmen und dessen ich mich ohne Jemands Nachtheil bedienen kann. Es versteht sich auch von selbst, daß die Gerechtigkeit allen andern Leuten wiederum zu thun oder zu nehmen verbietet, was mir schaden könnte. Sie will, die Gerechtigkeit, daß keiner dem andern zu nahe trete. So habe ich denn ein Recht alles das zu thun, was andern Leuten zu keinen gegründeten Beschwehrden Gelegenheit geben kann — und ein Recht, nicht zu leiden, daß andere etwas thun, was mir Nachtheil bringen könnte. Seht, darin bestehen nun die Rechte des Menschen. Sie heißen Freiheit, Gleichheit, Eigenthum, Sicherheit und Wiederstand gegen Unterdrückung.

Diese natürlichen Rechte der Menschen werden aber durch die bürgerliche Vereinigung derselben in einen Staatskörper, nicht geschwächt, noch zernichtet; vielmehr erhalten sie eine neue Stärke durch die bürgerliche Gesellschaft, welche ohne die wechselseitige Zusicherung derselben, nicht glücklich sein, ja nicht einmal bestehen könnte, wenn man die natürlichen Menschenrechte bis über einen gewissen Punkt hintansetzen und verletzen wollte. Die Menschen würden sich denn entweder untereinander aufreiben, oder aber auseinander gehen

müßen. —

müßen. — Je vollkommener nun diese natürlichen Rechte von dem gesellschaftlichen Kontrakt, das ist, von der Konstitution und der Regierung eines Landes, beschüzt und jedem zugesichert werden, um so vollkommener ist die Landesverfassung. Wenn also die französische Nationalversammlung diese Rechte vor ihrem Gesetzentwurf bekannt machte, so geschah das in der Absicht, um das Volk urteilen zu laßen, wie sehr ihre Gesetze mit diesen natürlichen Rechten harmonirten. Alle Bürger müßen mithin vollkommen dieser Rechte genießen; aber demohngeachtet können verschiedene Bürger auf verschiedene Rechte Anspruch machen, welche ihnen von der Gesellschaft eigends sind übertragen worden. So z. B. unterscheidet man zwischen einem Stimmenfähigen (Aktivbürger) und einem nicht Stimmenfähigen Bürger (Paßivbürger), wozu alle junge Leute unter 21 Jahren und alle Dienstboten gehören, indem man von den ersteren kein verständiges, von den andern aber, weil sie sich freiwillig in einen Stand der Abhängigkeit begeben haben, kein unpartheiisches, freies, Urtheil erwartet. So haben auch nur Leute von wenigstens 25 Jahren auf Aemter im Staate Ansprüche. Mit verschiedenen Aemtern sind verschiedene Rechte verbunden. — Alle diese verschiedenen bürgerlichen Rechte laufen aber den natürlichen Rechten darum nicht entgegen, weil sie zu ihrer Erhaltung und Sicherung dienen müßen. — Ferner, nachdem die Lage eines Landes, nachdem der Himmelsstrich, nachdem die Erwerbs-

mittel der Inwohner u. s. w. verschieden sind, nachdem können es auch die bürgerlichen Rechte sein; nur müßen sie nie denen des Menschen in den Weg treten, vielmehr zu ihrer Erhaltung würken.

„Das ist gewis alles sehr richtig, werden viele hier bemerken; allein schade, daß die Ausübung nicht mit der Lehre, die Worte nicht mit der That, übereinstimmen. Man hat doch seit dem Anfange der Revolution in Frankreich so manche harte Maasregel getroffen, man hat auch hier bei ūns hin und wieder eine Strenge blicken laßen, welche dem Satze, daß die Rechte des Menschen denen des Bürgers nie aufgeopfert werden sollen, nicht gemäs ist.“

Die Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit finden nur denn eine vollkommene Anwendbarkeit auf alle einzelne Menschen, wenn sie als wahr anerkannt und, begriffen werden, wenn man ferner ihre ruhige Anwendung zuläßt. Die Vertheidiger der Freiheit und der Gleichheit verhalten sich zu ihren Gegnern, den Royalisten, Aristokraten und den Privilegirten, wie die Vertheidiger der Toleranz zu den Intoleranten. So wie die Freunde der Toleranz (die alle mit dem Wahle des Staats vereinbare Religionen, geduldet wißen wollen) keine Religion dulden dürfen, welche Intoleranz zur Pflicht macht (welche ihren Anhängern befiehlt, daß sie keine anderen Glaubensgenoßen neben sich dulden sollen) weil diese intoleranten (unduldsamen) Menschen als

Fein-

Feinde der Toleranten (duldsamen) auftreten: so dürfen auch die Freunde der Freiheit und Gleichheit die Aristokraten nicht dulden, oder sie müßen selbst aufhören Freunde der Freiheit und der Gleichheit zu sein. Nun ist mir aber erlaubt, gegen einen jeden Feind, der ein mir zuständiges Recht mir nehmen will, alle nöthige Maasregeln zu ergreifen, und mein Feind hat sich den Schaden selbst beizumessen, den ihm meine getroffenen Maasregeln verursachen. Der Zustand des Kriegs macht gewaltsame Maasregeln nöthig, so auch der Zustand innerer Gährung, welche einen Staatskörper betrift. Jedes nöthige Zwangsmittel zum Behuf der Freiheit und der Gleichheit angewand, ist hier erlaubt, sobald es ohnmöglich ist auf dem Wege der Güte zurecht zu kommen. Der Weg der Güte besteht darin, daß wir den Leuten die Augen öfnen und ihre Vorurteile durch Vernunftgründe zu heben suchen. Mislingt dieser Weg, so bin ich den der Gewalt einzuschlagen befugt, da mir für die Erhaltung meiner unveräuserlichen Menschenrechte jedes nöthige Mittel wider meinen Feind zu Gebote steht.

In diesem Falle der Selbstvertheidigung befinden sich izt die Franken. Wollen sie in dem Besitze ihrer von ihren Feinden angegriffenen Rechte der Freiheit und der Gleichheit sich erhalten, so müßen sie diese Grundsäze auch auf dem dießeitigen Ufer des Rheins gelten machen. Wer diese Gruudsäze nicht annimt, ist ihr Feind, wie jeder intolerante Mensch der natürliche Feind des Tole-

ranten ist, er mag auch im übrigen brav sein, er mag auch noch so viele Freundschaftsversicherungen ausstellen: trauen kann man ihm nicht. — So bleibt denn den Franken nichts übrig, als ihre Feinde zu entfernen, und sie über den Rhein zu schicken. Alles, was von ihnen gefodert werden kann, bestehet darin, daß sie ihren Feinden nicht mehr Schaden zufügen, wie zur Erreichung ihres gerechten Zweckes unumgänglich erfodert wird. — Gebe Gott, daß wir bald im angenehmen Schatten unter dem Oehlbaum des Friedens, über die Rechte des Menschen und des Bürgers mit einander reden können!

Die Stellvertreter des französischen Volks erkannten, daß Unwissenheit, Vergessenheit oder gar Verachtung der Menschenrechte die einigen Ursachen des bürgerlichen Elends und der Ausartungen der Regierungen sind. So haben sie denn die ohnverjährbaren und geheiligten Rechte des Menschen und des Bürgers öffentlich und feierlich bekannt zu machen sich entschlossen, damit dieselben allen und jeden immer vor Augen liegen und ihnen das Bewustsein ihrer Rechte, wie ihrer Pflichten, immer gegenwärtig erhalten mögen; damit ferner alle Handlungen, sowohl der gesetzgebenden, wie der vollziehenden Macht, bei jeder Gelegenheit leicht nach dem wahren Zwecke jeder öffentlichen Einrichtung, beurteilt und darum auch, durch Anerkennung ihres wahren Werthes,

thes, um so genauer befolgt werden mögen; damit endlich auch inskünftige alle Foderungen und Ansprüche der einzelnen Bürger, durch Beziehung auf einfache und unumstösziche Grundsätze, dem allgemeinen Besten stets entsprechen mögen.

Schlechte Erziehung, Einflößung einer Menge von Vorurteilen in der Jugend, Verfälschung der Religion zum Besten der Pfaffheit, des Adels und der Unterdrücker überhaupt, schlechte Beispiele endlich, konnten es würklich dahin bringen, daß die natürlichen Rechte des Menschen (Freiheit, Gleichheit, Eigenthum, Sicherheit und Vertheidigung) so zu sagen in Vergessenheit geriethen. Der Beweis liegt schon darin, weil wir finden, daß die sogenannten wilden Völker, deren Roheit wir beseufzen, richtiger darüber denken. Ein großer Theil unseres Wissens bestand darin, über Vorurteile und Meinungen, die man für ausgemachte Wahrheiten hielt, viele Spitzfindigkeiten zu erlernen und auszubrüten. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit für die dem Menschen am nächsten liegenden Dinge unterdrückt, vom würklichen aufs mögliche geleitet, und so entstand eine grobe Unwissenheit des wissenswürdigsten — der Rechte des Menschen und des Bürgers. Ja es kam sogar zur Verachtung dieser Rechte, wie wir dieses am deutlichsten bei dem Adel und bei der Geistlichkeit wahrnehmen, deren Hochmut und Unterdrückungsgeist einmal so tiefe Würzel geschlagen hat, daß sie lieber als Halunken in der

Welt

Welt herum irren, wie, durch eine feierliche Versicherung, ihr Anerkennen der Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit bezeugen wollen. Ja auch mancher Mensch vom Bürger- und vom Bauern-stande, ist so verblendet, daß er viel lieber dem augenscheinlichsten Elende sich aussetzen, als die Rechte, deren Erhaltung Gott seinem Verstande anvertrauet hatte, sich öffentlich zueignen — das heißt ja, den Bürgereid schwören will! Ist nun einmal das traurige Loos der Menschheit über Dinge, die unserm Verstande am nächsten liegen, die am nächsten uns angehen, so leichtsinnig wegzusehen, denn war es ohnstreitig ein höchst lobenswürdiger Entschluß der konstituirenden Nationalversammlung Frankreichs (von 1791), durch eine Art von Proklamation die Rechte des Menschen und des Bürgers jedem vor Augen zu legen, und sie dem Gesetzbuche, welches jeder Bürger, besitzen muß, einzuverleiben, damit sie niemals wieder in Vergessenheit gerathen können und damit Niemand, weder von dem Staate, noch von einzelnen Menschen, etwas begehren möge, welches den natürlichen Rechten entgegen läuft.

Die Menschen haben sich in eine Gesellschaft vereiniget, um sich wechselseitig ihre Freiheit und ihre natürlichen Rechte einander zu verbürgen. Also hat der in der Gesellschaft lebende Mensch, oder der Bürger, das Recht, an der Bestimmung der Gesetze, welche seine Menschenrechte sicher stellen sollen, Theil zu nehnem, sich jeder Beein-

Beeinträchtigung derselben zu wiedersetzen und nur den Anordnungen folge zu leisten, die er entweder selbst getroffen, oder in welche er doch gebilliget hat, wäre es auch nur in so fern, als er sich dem allgemeinen Willen unterwirft. Diesem allgemeinen Willen (der Majorität) nur unterwirft sich jeder, dem die Erhaltung seiner Freiheit lieb ist, da dieser allgemeine Willen nie ungerecht sein kann, indem jedes Glied der Gesellschaft daran Antheil nimmt. Wenn diejenigen, welche gehorchen, die Gesetze, welche sie zu befolgen haben, selbst machen, so können sie sich auch nie mit der Unkenntniß des Gesetzes entschuldigen. Dieses jedem Bürger zuständige Recht seine Stimme mit der allgemeinen Volksstimme zu verbinden, oder, im Gegentheile, allen den Gesetzen seine Zustimmung zu versagen, welche seine rechtmäsigen Ansprüche verletzen würden, das, sage ich, ist die Schutzwehre seiner Rechte, denn ohne sie, würde nie die Mehrheit der Stimmen herrschen. Wer dieser Schutzwehre entbehren muß, ist nicht frei, der hat keine Rechte, ist kein Bürger mehr — ist Sklav.

Die Rechte der Bürger zusammen genommen sind die Rechte des Volks oder der Nation. Hat jedes Volksglied nur sich selbsten zu gehorchen, indem es das Gesetz befolgt, so muß auch das ganze Volk nur seinem eigenen Willen unterworfen sein. Und darum ist auch das Gesetz nichts anders, als der allgemeine Willen aller, das heißt, der ganzen Nation, welchem keines Einzelnen Wille vorschreiben darf.

Dieses Recht des Volkes macht seine Souveranität aus. Wenn eine ganze Nation etwas will, so kann ihr Wunsch, wenigstens ihrer Absicht nach, nicht anders, als gerecht sein. Das liegt in der Natur der Sache, da nie eine ganze Nation etwas wollen kann, wovon sie einsiehet, daß es den gerechten Ansprüchen jemands entgegen wäre. So bestimmt denn die Gerechtigkeit ihres Willens ihr Recht; denn die Souverainität des Volks hört, wie das Recht eines Einzelnen, da auf, wo die Ungerechtigkeit anfängt; das heißt, sie kann sich nie bis zu Anmaaßungen erstrecken, wodurch die Rechte des Menschen gekränkt werden.

I. Artikel. Die Menschen sind und bleiben von Geburt an frei und an Rechten einander gleich. Bürgerliche Unterscheidungen können sich nur auf gemeinsamen Nutzen gründen.

Der Kaiser zeugt seine Kinder, wie der Bettler, und die Kinder beider werden nach gleichen Naturgesetzen im Mutterleibe genährt und aus demselben auf die Welt gesetzt. Der Prinz unterscheidet sich bei seinem Eintritte in die Welt von dem Kinde des Bettlers nicht anders, als wie sich das Kind des einen Bettlers von dem Kinde des andern unterscheidet. Nie las man auf der Stirn eines Kindes die Worte: ich bin ein Prinz, ein Edelmann u. s. w. Fürsten und Bauern sind denselben Körperlichen Gebrechen unterworfen und der eine bedarf, wie der andere, den Beistand des

Arztes. Daß ich ein König bin, gibt mir keine ewige Jugend und im hohen Alter werde ich so kindisch, wie der gemeinste Mann, denn auch in der Austheilung der Verstandeskräfte richtete sich die Natur eben so wenig nach dem Unterschiede der Stände, und wenn, im Ganzen genommen, die großen Herren weniger Geist haben, so liegt die Schuld in den Ausschweifungen welche sie entnerven. (*)

Der Unterschied der Stände liegt also gewis nicht in der Natur. Alle Menschen rüstete sie theils mit gemeinsamen, theils mit verschiedenen, besondern Anlagen aus. Allen Menschen gab sie den Willen, oder den Trieb, von ihren Anlagen und Kräften Gebrauch zu machen, und insofern sie dies that, schuf sie uns alle frei und an Rechten einander gleich. Keinem von uns machte sie es zur Pflicht, in der Entwickelung und in der Ausbildung seiner Kräfte von einem andern sich gängeln zu lassen. Wenn der stärkere und einsichtsvollere Vater sein schwaches noch nicht zur Vernunft gekommenes Kind zu zwingen weis, so liegt das zwar in der Natur der Sache; der stärkere, der klügere ist immer derjenige, dem die Ueberlegenheit eigen ist, indessen ich habe keine Verbindlichkeit mich zwingen zu laßen, wenn ich der Schwächere nicht bin. — Sehr leicht kann aber

*) Daher kommt es, daß in der That die meisten Fürsten andern Menschen nachstehen. Die Schwäche erbt auf die Kinder fort, nicht weil die Eltern Fürsten sind, sondern weil sie nicht leben, wie sie sollten.

aber von solcher Ueberlegenheit an Kräften des Leibes und des Geistes ein Misbrauch gemacht werden, wodurch der Schwächere am Genuße des Maaßes von Glückseeligkeit, wozu er fähig ist, gehindert wird; sehr leicht kann durch Auferbungen und durch Begünstigungen, der Fall eintreten, daß der Schwache den Starken, der Dumme den Klugen, beherrscht. Der Verstand erkennt, wie schädlich dieses sei und darum sieht er auch ein, daß die Einrichtung der Gesellschaft so getroffen werden müße, um dergleichen Uebel zu verhüten.

Bürgerliche Unterscheidungen dürfen nur in Ansehung der Aemter, oder Stellen, schlechterdings nicht in Ansehung der Menschen selbst statt finden, und nie darf das gemeine Beste zu einem Vorwande dienen, um die natürliche Gleichheit der Glieder des Staatskörpers aufzuheben. Dieser Vorwand des gemeinen Besten, war es eben, wodurch der Unterschied der Stände sich einschlich und erhielt, wodurch die Erblichkeit der Regierungen eingeführt, wodurch die Prinzen von Geblüt Vorrechte vor allen übrigen Staatsbürgern erhielten -- dieser Vorwand war es ebenfalls, dem alle die den Einzelnen auf Kosten der Menge begünstigenden Privilegien ihren Ursprung verdanken. — Nein das gemeine Beste besteht vornehmlich in der Erhaltung der Gleichheit, so, daß jeder Mensch von seinen Anlagen und Kräften jeden den Mitbürgern unschädlichen Gebrauch machen kann, daß keiner dem andern im Wege stehet, daß einer für alle und alle für einen arbeiten müßen.

Leute

Leute, die sich durch Rechtschaffenheit, Verstand und Kenntnisse geschäzt zu machen wissen, sind mit der Gleichheit darum sehr zu frieden, denn eben sie ist es, welche sie in den Stand sezt, von diesen Vorzügen Gebrauch zu machen. Nur der Edelmann und der Privilegirte ohne Verdienste, beklagt den Verlust des Adels und der Privilegien, weil er fühlt, daß er ohne sie eine sehr schlechte Rolle in der Gesellschaft spielt. Die Dame will sich gar nicht in die neue Gleichheit fügen; denn weder der Titel ihres Mannes, noch der Umstand, daß sie halb oder ganz französisch gekleidet geht, giebt ihr einen Vorzug mehr; sie muß arbeiten, sie muß die Sorgen ihres Mannes theilen, sie muß ihre Kinder selbst erziehen, wenn sie geachtet sein will — und das sind ihr böhmische Dörfer. Manche leiden an dem Wahne, als brächte die Gleichheit auch eine gleiche Austheilung der Güter mit sich, da sie sich doch nur auf die Personen erstrecket. Es muß einmal Arme und Reiche geben, wenn der Fleis seine Belohnung finden, wenn wir nicht alle in Trägheit versinken sollen. Die Gerechtigkeit muß der Gleichheit zur Seite stehen. Jene will, daß alle, was mir mein Fleis auf eine Niemanden kränkende Weise erwirbt, mein Eigenthum sei; sie will, daß ich davon freien Gebrauch machen und es meinen Kindern hinterlassen kann; diese, die Gleichheit aber, macht es mir zur Pflicht, daß ich mich wegen meines Reichthums nicht über andre erhoben dünke und mir ein größeres Maas von Freiheit zueigne.

II Artikel. Der Zweck jeder politischen Verbindung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräuserlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind, die Freiheit, die Gleichheit, das Eigenthum, die Sicherheit und die Selbstvertheidigung.

Man stelle sich vor, daß die Menschen in ganz und gar keiner Verbindung untereinander stünden, so würden sie alle die eben genannten Menschenrechte: Freiheit, Gleichheit, Eigenthum, Sicherheit, Selbstvertheidigung ausüben. Darum nennt man sie Rechte des Menschen. Aber sich so die Menschen ohne wechselseitige Verbindung zu denken, ist eine bloße Idee oder Vorstellung. Es entsteht immer ein gesellschaftlicher Bund unter ihnen. Aber leider gehn in der Gesellschaft die Rechte des Menschen leicht größtentheils verloren. Die Gesellschaftliche oder politische Verbindung muß darum so getroffen werden, daß sie den Besitz dieser Rechte des Menschen sichert. — Die Bewohner einer gewissen Landschaft, erzählte mir einst mein Vater, hatten sich entschlossen, alle Verbindung unter einander aufzuheben. Das Elend, welches sie unter verschiedenen Regierungen erdulden musten, veranlaste sie dazu. Sie fingen damit an, alle böse Menschen aus dem Lande zu jagen, und nun sorgte jeder für sich, so gut er nur konnte. Im Anfang ging die Sache fürtreflich, keiner bezahlte Abgaben, ein jeder bemühte sich dem andern mit Freundschaft zuvor zu kommen, man kaufte und man verkaufte, ein

Ja

Ja galt mehr, als sonst ein Schwur. Indessen, so brav auch das Völkgen war, von so kurzer Dauer war gleichwohl seine Glückseeligkeit. — Gerhards Wiesen durchschlängelte ein silberheller Bach, der ihnen Fruchtbarkeit und dem guten Gerhard noch überdem Fische gab. Nicht weit davon wohnte Klaus, dem es am nöthigen Wiesenwuchs zum Füttern für seine Heerden mangelte. Ein leichtes Mittel schien ihm dieser Verlegenheit abhelfen zu können. Er leitete den Bach durch seine Aecker und hatte noch in dem Jahre die ergiebigste Heuerndte, da indes seines Nachbar Gerhards Wiesen unfruchtbar da lagen. Beide geriethen in Streit; aber wer konnte ihn schlichten, da man alle politische Verbindung aufgehoben hatte, da man überein gekommen war, daß Niemand dem andern etwas vorzuschreiben hätte. So lebten nun die beiden Nachbaren in Zwist und jeder glaubte Recht zu haben. Die Kornerndte war herbei gekommen, aber Klaus hatte sein Getreide noch auf dem Felde. Ein fürchterliches Gewitter stieg auf. Regengüsse folgten auf Regengüsse, der neue Bach schwoll zusehends an und nun sah Klaus bald alle seine Aecker überschwemmt. Izt wollte er den Bach gern wieder in sein voriges Bett führen, aber Nachbar Gerhard dämmte entgegen und hatte für diesmahl keine Lust an dem Unglück der Ueberschwemmung Antheil zu nehmen.

Aehnliche Misbräuche der Freiheit ereigneten sich täglich im Ländgen und daraus entstand so viel Unglück, daß man endlich übereinkam, die Frei-

heit

heit so zu bestimmen: daß nur alles das zu thun erlaubt sein sollte, was niemanden schadete, oder seines rechtmäßigen Besitzes nicht verlustig machte. Auch sah man sich genöthigt, noch über viele andere Dinge sich untereinander zu verstehen, weil das gute Völkgen, bei all seiner Rechtschaffenheit, doch immer unter sich in Streit lebte, weil in schwehr zu entscheidenden Fällen immer jeder zu seinem Vorteile urteilt. So sezte man denn auch noch der Bestimmung der Freiheit bei, daß alles zu thun erlaubt sein sollte, was dem Gesetze nicht entgegen wäre. — Zur Handhabung der Gesetze muste man Richter ernennen. Es gefiel einem dieser Richter seine Stelle einem andern abzutreten und das unbefragte Volk schwieg. Ein anderer Richter starb und sein Sohn trat, ebenfalls ohne den Willen des Volks einzuholen, in seine Stelle. So wurden die Aemter das Eigenthum der Beamten, ein erbliches Eigenthum — und so entstand Aristokratie. Eine Gegend wurde von Hungersnoth heimgesucht. Ein reicher Mann öfnete endlich seine Speicher jedem, der ihm Jagd und Fischerei überlies, der ihm wöchentlich zweimal Fröhnen, seinen Befehlen huldigen und seiner Stimme bei Volksversammlung entsagen wollte. Das erbte sich auch auf die Kinder fort und so entstand in diesem Falle die Ungleichheit an Rechten.

Den Enkeln wollte das endlich nicht mehr behagen. Sie sagten zu dem Erben des reichen Mannes: „Wie können wir uns durch Verträge binden

binden laßen, welche von Leuten geschlossen wurden, die schon längst verfault sind. Ueberdem war der Vertrag äußerst unbillig und der Dienst, der deiner Vorfahren einer, den unsrigen erwies, ist längst überflüßig bezahlt worden. Doch wollen wir, da du ein so unbilliger, harter Mann bist, für den Zehnten, die Jagd und die Fischerei dir etwas gewisses an Gelde geben und uns so von dir abkaufen. Aber über unsere Personen und Gerechtsame hast du eben so wenig ein Recht, als die Asche unserer Väter, denn die Todten haben den Lebendigen nichts vorzuschreiben. Also die Frohnden hören auf, du hast uns weiter nichts zu befehlen und wir haben auf dieselben Aemter im Lande Anspruch, wie Du. Gnädiger Herr nennen wir dich auch nicht mehr, denn alle Menschen haben gleiche Rechte.,, Der Aristokrat, statt so sehr billige Vorschläge einzugehen, wurde äuserst böse, er wendte alle mögliche Mittel an, die armen Leute zu plagen, bis sie endlich in gerechter Wuth ihn als Feind behandelten, aus dem Lande jagten und sein hochadeliches Schloß in den Brand steckten. Audern Gemeinden, welche auch unter dem Druck der Aristokraten seufzten, folgten diesem Beispiele und nun ging es im Lande drunter und drüber. Jeder wohlhabende Mann hies nun ein Aristokrat, niemand wollte seine Schulden bezahlen, niemand eingegangene Verbindlichkeiten erfüllen. Man muste also den Begriff von Gleichheit festsetzen: er bestand darin, daß man alles thun, annehmen, verweigern

darf, was auch ein anderer zu thun, anzunehmen, zu verweigern befugt ist; kurz in der Befugniß sich derselben Rechte in dem nämlichen Verhältnisse, wie jeder andere, zu bedienen, er mag auch sein, wer er immer wolle. Frohnden und Adel wurden also nun feierlich aufgehoben, jeder Mensch konnte zur Gesetzgebung mit würken, und jedem Menschen standen alle Plätze offen. Es fanden sich im Ländgen viele Leute, die keine Abgaben bezahlten, weil ihre Voraltern dem Staate einen Dienst geleistet hatten. Aber das Volk sagte: „Ein guter Dienst verdient freilich seine Belohnung, aber diese Belohnung von Menschen fodern, welche zur Zeit da der Dienst geleistet wurde, noch nicht vorhanden sind, das heißt aus anderer Leute Leder Riemen schneiden oder, wie der heilige Crispinus that, aus gestohlenem Leder Schuhe machen. Die Auflagen mußten nun gleichförmig ausgetheilt werden, Niemanden konnte man zwingen für das allgemeine Beste mehr zu thun, wie andere, die sich mit ihm in gleicher Lage befanden, und so sah sich nun nicht länger die arme Witwe genöthigt, ihre Stütze, ihren einzigen Sohn, unter das Gewehr zu stellen, wenn der vornehme Mann seine Kinder der Wollust und der Ueppigkeit überlies. In Betreff des Eigenthums bestimmte man, daß alles, was einer auf eine rechtmäßige, Niemand beeinträchtigende Weise sich verschafft hat, um seinen Wünschen und Bedürfnissen ein Genüge zu leisten, ihm auch von Niemanden strei-

streitig gemacht werden könne, daß jeder sich zueignen dürfe, was noch keinen Besitzer hat, daß jeder Besitzer seinem Besitz einen andern abtreten könne, wenn und wie er wolle, und daß so das Eigenthum vom einen auf dem andern übertragen werden könne. Der Adel der im Lande geblieben war ob er gleich auf allen Vorzug an Rechten Verzicht leisten müste, blieb also in dem Besitz seiner Güter und das Gesetz schüzte ihn. — So hatte nun schon der kleine Staat, dessen Geschichte ich hier mitteile, eine Verfassung, eine politische Verbindung bekommen; aber leider konnten die Gesetze nicht immer ausgeführt werden. Es hies zwar: du sollst nichts thun, was andern schadet; aber dennoch war man nicht vor Diebstahl und Mord gesichert, weil es Leute genug gab, die nicht gerecht genug dachten, um dem Gesetze zu folgen. Auch machten benachbarte Völker manchmal Streifereien ins Land und nahmen den Bürgern ihr Eigenthum. Darum muste man noch Einrichtungen treffen, wodurch die Gesetze Kraft erhielten und wodurch die Feinde von den Gränzen abgehalten werden konnten. So entstand die Polizeigewalt und die Kriegsmacht, wovon die erste die Gesetze vollstrecken und die andere den Staat gegen die Angriffe der Feinde vertheidigen muste. So hatte man nun für Sicherheit gesorgt. — Noch aber hatte man nicht alles gethan. Der Bürger war doch nicht ganz gegen Unterdrückung gesichert, sogar die zu seiner Sicherheit bestimmte Polizei- und Kriegsmacht wurden manch-

mal selbst die Unterdrücker. Man muste also bestimmen, daß jeder Bürger das Recht habe, aus allen seinen Kräften Gewalt gegen Gewalt zu setzen, wenn man ihn, auf eine nicht gesetzmäsige Weise, wozu zwingen, wenn man etwas von ihm verlangen wollte, wozu die Gesetze kein Recht gaben, was nicht durch sie bestimmt war. So konnte ich nun fodern, daß der Beamte, der Polizeirichter u. s. w., in jedem vorkommenden Falle, die Befugnis, die sie zu haben behaupteten, etwas von mir zu verlangen oder mir zuzumuthen, mir durch Aufschlagung des Gesetzbuchs vor Augen legten, und daß sie nur im Nahmen des Gesetzes von mir Gehorsam zu verlangen berechtiget seien. — Und nun war der kleine Staat, der sich aus den Fesseln der Tyrannei in eine eben so schlimme Gesetzlosigkeit geworfen hatte, durch Einrichtungen, die die Rechte des Menschen und des Bürgers sicherten, ein wahrer Freistaat geworden.

III. Die Quelle aller Landeshoheit (Souverainität) ist die Nation; weder einzelne Menschen, noch Korporationen (Dikasterien Stände, Zünfte) dürfen sich je eine Macht zueignen, welche nicht aus dieser Quelle fließt.

Souverain nennt man denjenigen, der sagen darf: „ich will, daß dis geschehe“ dessen Wille also ein Gesetz ist. Jeder Mensch ist Souverain in den Gränzen seiner Rechte; er kann wollen,

len, er ist befugt seine Rechte zu fodern, d. i. zu begehren, was ihm gebührt. Alle Menschen haben gleiche Rechte; darum liegt in aller Bürger Willen die Souverainität der Nation, und darum wird, was eine ganze Nation will, Gesetz für jedes ihrer Glieder. Jeder Bürger, d. i. jedes Glied des Souverains, handelt selbst als Souverain, wenn er seinen Willen mit dem seiner Mitbürger verbindet, um zu dem allgemeinen Willen, zum Gesetze, beizutragen; ist aber einmal dieser allgemeine Willen als Gesetz förmlich angekündigt worden, so muß er sich demselben unterwerfen, so hört er auf Souverain zu sein, so wird er — Unterthan. Die Macht des Souverains, man mag nun darunter einen einzelnen Menschen, oder ein ganzes Volk verstehen, hat seine Gränzen. Nur was recht ist, darf der Souverain wollen. Wo die Ungerechtigkeit anfängt, da hört die Souverainität auf — weiter ausgedehnt, ist sie — Despotism. So hat der Souverain nur allein das Recht, das schädliche zu untersagen und nur, was gerecht ist, darf er befehlen. Jedes Gesetz, welches diese Gränzen überschreitet, ist ein Verbrechen. Gesetz ist also, was das Volk, oder die Mehrheit der Bürger will, denn immer beherrscht die größere Anzahl, die kleinere; und souverain ist also das Volk, weil es das Recht hat, zu verlangen, daß eine Sache geschehe oder unterbleibe, nachdem sie nämlich gerecht oder ungerecht, angemeßen oder entgegen seinen Rechten, seiner Glückseeligkeit ist.

Eine zu zahlreiche Nation, als daß jeder Bürger zur Bestimmung des Gesetzes seine Stimme besonders geben könnte, ernennt eine gewisse Anzahl Leute, um das Gesetz zu entwerfen und ihr in Vorschlag zu bringen, und nun drückt das Volk seinen souverainen Willen aus, es mag den Gesezvorschlag annehmen, oder verwerfen. Doch kann das Volk die Genehmigung (Sanktion) der Gesetzvorschläge, gleichfalls gewählten Stellvertretern übertragen (wie jede sehr zahlreiche Nation thun wird); indessen bleibt in ihm die Quelle dieser Macht, oder dieses Rechts, welches es immer durch Erklärung seines allgemeinen Willens zurücknehmen, sich wieder zueignen kann, wenn es das nöthig findet; und so besteht denn seine Souverainität eigentlich darin „allen öffentlich angestellten Gewalten vorschreiben zu können. Diese Macht kann und darf das Volk nicht veräußern. Es darf sie nicht veräußern, weil Niemand Herr der Zukunft ist, weil ich nichts vergeben darf, was meine Nachkommen so gut, wie ich, von der Natur bekommen; es kann sie nicht veräußern, weil man nichts veräußern kann, was einem von Natur eigen ist, was erst mit dem Tode aufhört. Meine Ansprüche auf Freiheit haben mit meinem Ich gleiche Dauer. Darum war es ein Fehler in der französischen Konstitution von 1791, daß die Nation dem Könige das Recht übertragen hatte, in ihrem Nahmen die Gesetzentwürfe der Nationalversammlung anzunehmen oder zu verwerfen, und daß von der andern Seite die National-

ver-

versammlung, und nicht das Volk, nur von den Ministern des Königs über die Ausübung dieses Souverainitätsrechts Rechenschaft fodern durfte, und man so die ihrer Natur nach unzertrennbare und dem Volke eigene Souverainität zwischen den König und zwischen der Nationalversammlung auf eine abentheuerliche Art zertheilt hatte. Um diese Fehler einigermaaßen gut zu machen, hatte man zwar die Einrichtung getroffen, daß wenn zwei verschiedene und auf einander folgende Nationalversammlungen ein Gesetz in Vorschlag gebracht hatten, der König dem von der dritten Nationalversammlung ihm wiederum gemachten Vorschlage desselben Gesetzes seinen Beifall (Sanktion) nicht versagen durfte, indem man hier voraussezte, daß ein Gesetz welches in einem Zeitraume von 6 Jahren 3 mal von verschiedenen gewählten Repräsentanten gegen den Willen des Königs vorgeschlagen worden war, als vom Volke stillschweigend, obgleich gewis genug, genehmiget werde, so daß überflüßig wäre, seine Genehmigung hier dem Willen des zur Sanktion der Gesetze ernannten erblichen Stellvertreters des Volks, des Königs, unterwerfen zu wollen. Allein den Aufschub von 6 Jahren zwischen dem ersten Vorschlage und der Genehmigung des Gesetzes, wodurch in dringenden Fällen unendliches Unglück entstehen konnte, abgerechnet: wie viele Mittel hatte nicht ein Mensch, dessen Nahme König war, dessen Einkünfte über 30 Millionen betrugen, der durch Vergebung so vieler Aemter und auf andere Weise so ungeheuren

ren Einfluß auf das Volk hatte, in Händen, um den zweiten und dritten Vorschlag eines Gesetzes, welches seinem Interesse oder seinem Wahne nicht angemessen war, zu verhindern, wenn dasselbe auch noch so wohltätig für das Volk gewesen wäre? Ueberdem lag darin eine sehr große Absurdität der ersten halb freien Konstitution Frankreichs, daß man den Entwurf und den Vorschlag eines Gesetzes einer Anzahl von etwa 800 gewählten Stellvertretern, der Nationalversammlung, übertrug, indem man es bei der Genehmigung desselben, einer gewis nicht minder wichtigen Angelegenheit, auf das Gutachten eines Einzigen erblichen Stellvertreters, des Königs ankommen lies. Und was gewann man dadurch, daß die Nationalkonvention die Minister des Königs, entsetzen konnte, wenn der König die Gesetzentwürfe nicht unterzeichnen wollte? Abgerechnet die Thorheit, daß die Nationalversammlung hier in ihrer eigenen Angelegenheit den Richter machen konnte, so blieb es ja dem Könige frei, sich andere Minister, die wie die vorigen dachten, auszusuchen, und wenn er seine vorigen Minister ungern entlies, so zündete man offenbar durch die Entsetzung derselben, die Fackel der Zwietracht zwischen dem Könige und der Nationalversammlung an, man sezte zwei Gewalten in Feindschaft, die nothwendig harmoniren musten, wenn des Landes Wohl bestehen sollte. — Doch man kommt nicht mit einem Sprunge vom Irrthum zur Wahrheit! Nun weis die französische Nation, daß sie das Recht die ersten Gewalten im Staa=

Staate zu leiten und das Recht die Gesetze zu sanctioniren, nicht mehr veräußern dürfe, und daß diese Sanktion entweder vom Volke selbst und unmittelbar, oder einer hinreichenden Anzahl auch freigewählter Stellvertreter, ebenfalls übertragen müße, wie sie den Entwurf des Gesetzes freigewählten Stellvertretern überträgt — damit das Gesetz immer der wahre Wille das gröstentheils der Nation sei — damit es also nie ein Zwang, eine ungerechte Einschränkung der Freiheit werde.

So sehen wir denn ein, daß es nicht genug gesagt ist, das Volk die Quelle aller Souverainität zu nennen; es darf sich auch der Ausübung derselben nicht ganz begeben, und wo es sich ihrer begiebt, so darf das nur auf die Art geschehen, daß es sie durch eine hinreichende Menge von ihm freigewählter und nur für kurze Zeiträume angestellter Stellvertreter in seinem Nahmen vollziehen läßt.

Wie lange hatte aber nicht die Philosophie zu kämpfen, bis man auch nur den Satz, daß die oberste Gewalt, oder Souverainität, vom Volke komme, einräumte — das Volk, welches durch die Unkenntnis desselben so lang im Stande der Sklaverei blieb! Gottlob, daß er erkämpft ist, dieser Sieg, daß man auch in monarchischen Staaten den Regenten nicht mehr glaubt, daß sie ihre Gewalt von Gott hätten, daß fast jedem bei dieser thörigten Pralerei die Frage beifällt: „Kaiser, König oder Fürst, hast du denn auch einen Beglaubigungsbrief von Gott aufzuweisen, oder sonst

etwas,

etwas, wodurch Du darthun kannst, daß Gott es war, der dir dein Amt gab? — Du hast kein solches Kreditiv vom Höchsten! Wohlan, so übst du denn in des Volkes Nahmen deine Macht aus, bis es einsehen wird, daß, ohne mit seiner Freiheit zu spielen, es seine Souverainität nicht vergeben, noch weniger den Händen eines einzigen anvertrauen darf."

Es folgt, daß jeder Regent, der seine Macht nicht durch freiwillige ausdrückliche Uebertragung vom Volke erhalten hat und gleichwohl sie behauptet, als ein Betrüger, oder Usurpator, anzusehen sei, den das Volk, wenn es zur Vernuft gekommen, nicht länger dulden darf; es folgt, daß das Volk jede, einem, oder mehreren Regenten, übertragene Gewalt zurück nehmen könne; es folgt, daß das Volk auch den Adel und alle Vorrechte der Aristokraten, die als keine von ihm verliehene Gewalt betrachtet werden können, einziehen dürfe — weil alle diese Dinge als gestohlene Sachen zu betrachten sind.

IV. Artikel. Die Freiheit besteht darin, thun zu können, was Niemand anders schadet. In der Ausübung meiner natürlichen Menschenrechte erkenne ich keine andere Gränzen, als die Menschenrechte aller meiner übrigen Mitbürger. Nur das Gesetz kann diese Gränzen bestimmen.

„Die Freiheit ist das von der Natur jedem verliehene Recht, über seine Person und über seine

Güte

Güter nach seinen besten Einsichten, ohne Nachteil anderer, zu bestimmen." Dieses Recht der Freiheit erhält seine Anwendbarkeit durch den Grundsatz der Sittenlehre: Jede deiner Handlungen müße so beschaffen sein, daß sie als Gesetz für alle vernünftige Wesen angesehen werden kann; das heißt, ich muß fühlen und erkennen, daß jeder andere sich mit mir in dem gleichen Falle befindende Mensch, recht handeln würde, wenn er so handelte, wie ich. Eine Folgerung aus diesem Grundsatze der Moral, ist die Christuslehre: was ihr nicht wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht. Eine jede Handlung, welche sich von dieser Vorschrift nicht entfernt, ist eine freie Handlung, weil sie eine gerechte ist. Die Freiheit hört da auf, wo die Ungerechtigkeit anfängt.

Diese Freiheit ist die Freiheit des im Zustande der Natur lebenden Menschen, und was man auch darüber sagen mag, so behält derselbe das volle Recht, ihrer im Zustande der Gesellschaft zu genießen. Die Eintheilung zwischen natürlicher und bürgerlicher Freiheit, ist falsch, aus einer irrigen Voraussetzung gefolgert. Man stellte sich nähmlich vor, es hätten die in Gesellschaft verbundenen Menschen auf einen Theil ihrer Freiheit Verzicht gethan, um sich den Besitz des Restes zu versichern, indem sie Alle den durch gemeinschaftliche Uebereinkunft gemachten Gesetzen unterwürfen; und daraus hat man geschlossen, der in Gesellschaft oder in politische Verbindung getrete-

ne

ne Mensch sei nicht mehr so frei, wie zuvor, und daß seine bürgerliche Freiheit nichts anders wäre, als die Erlaubniß, thun zu dürfen, was die Gesetze nicht untersagen, ohne hinzuzusetzen — was die Gesetze auch kein Recht haben zu untersagen; denn man sieht leicht ein, wie eine Menge ungerechter Gesetze mir wenig Feiheit übrig lassen können.

Es wäre doch wohl eine lächerliche Behauptung, daß die Menschen sich vereiniget hätten um einen Theil ihrer Freiheit aufzuopfern; nur vollkommene Erhaltung ihrer natürlichen Freiheit konnte der Zweck ihrer Vereinigung sein! Ueberdrüstig sich von der ausser dem Zustande der Gesellschaft gültigen Gewalt des Stärkern über den Schwächern beherrschen zu lassen, war das erste Gesetz worin sie übereinkamen „ daß einer die Freiheit des andern in Schutz nehmen, das heißt, daß einer dem andern seine natürlichen Rechte zusichern sollte. Will man aber zwischen natürlicher und gesellschaftlicher oder bürgerlicher Freiheit, einen Unterschied gelten lassen, so ist er in der grössern Sicherheit der leztern gegründet, weil sie Jedem von der ganzen Gesellschaft verbürget wird; was vorher nicht statt fand, und was nur allein ihn bestimmen konnte, in Gesellschaft zu treten. Absurd wäre es, sich vorzustellen, als hätten freie Menschen das gesellschaftliche Band geschlossen, um Sklaven zu werden. —

Weit entfernt also, daß die natürliche Freiheit durch die zum Bestand der Gesellschaft noth-

wendigen Gesetze Einschränkung erleiden müste, wird sie vielmehr durch dieselben in ihrem ganzen Umfange in Schutz genommen. Die Gesetze, die ihr andere Gränzen vorschreiben, als welche bereits die Natur gezogen hat, sind unbillig, ungerecht, strafbar.

Indem die Menschen als Gesellschaft sich verbanden, kamen sie überein, daß sie dieses oder jenes thun, und dieses oder jenes lassen wollten, das heißt, sie gaben sich Gesetze; sie machten sich verbindlich, daß sie die Pflichten, welche schon einem jeden insbesondere die Natur vorgeschrieben hatte, gemeinschaftlich befolgen wollten. Der erste Akt, den sie begingen, war, den Grundsätzen der Moral, die ihnen hinführo zur Regel dienen sollten, zu huldigen und Alle die Freiheit, die sie alle so eifrig zu erhalten wünschten, auch Allen zuzusichern. Ohne diese freiwillige Unterwerfung unter die Gesetze, durch welche sie regiert sein wollten, hätten sie gar nicht frei sein können; niemand, als sie selbst, konnte ihnen Pflichten auflegen. Und dieser Grundsatz bestehet immer in seiner vollen Kraft: kein Volk ist wahrhaft frei, wenn es sich nicht selbst Gesetze giebt, oder wenn es nicht diejenigen, welche in seinem Nahmen gemacht worden, anerkennt. Noch gehört dazu, wenn es einer vollkommen Freiheit genießen soll, daß die Gesetze, die es macht, oder billigt, nie mit denen der Natur in Wiederspruch stehen; denn sonst würde es, von seinen eigenen Irrthümern misgeleitet, den Umfang seiner natürlichen Rechte einschränken.

Die Erhaltung der natürlichen Menschenrechte, unter welchen die Freiheit oben an stehet, war der erste Zweck der Verbindung einzelner Familien zu einem Staate, der erste Zweck zur Einrichtung der Regierungen. Auf diesen Zweck müßen alle bürgerliche Einrichtungen hinwürken; ohnmöglich kann das aber geschehen, wenn sie nicht lediglich das Werk derjenigen sind, welcher Rechte sie versichern sollen.

Soll daher ein Volk frei sein, so darf es Niemand sonst, als sich selbst, zum Gesetzgeber haben. Das Vermögen, sich selbst Gesetze vorzuschreiben, ist der Schild der Freiheit; überläßt das Volk diese Schutzwehre an andere, so stürzt es sich in Sklaverei. Aus dieser Wahrheit läßt sich folgern, welche Regierungsform das Volk annehmen müße, um glücklich zu sein? Diejenige, worin man sich selbst zu gehorchen hat, die Demokratie.

Es ist aber nicht genug, daß das Volk sich selbst Gesetzgeber sei, daß seine Gesetze von solchen gemacht werden, die es selbst dazu auserseben hat; es ist auch noch nöthig, daß diese Gesetze von ihm selbst genehmiget (sanktioniret) werden; sonst würde es sich dem Willen seiner Stellvertreter sklavisch unterwerfen müßen, und nicht mehr seinem eigenen zu gehorchen haben; einer diktatorischen Gewalt würde es uutertHänig werden. So gerecht auch immer die Befehle seiner Bevollmächtigten sein mögten, so kann das Volk sich ihnen nicht blindlings unterwerfen, ohne dem schönsten seiner Rechte zu entsagen, dem Rechte, nach Gutbefin-

befinden, zu billigen, oder zu verwerfen; diesem Rechte, wovon die Ausübung aller übrigen abhängig ist. — Müßen die Beschlüße der Bevollmächtigten Stellvertreter gleich ausgeführt werden, so kann das nur provisorisch, vorläufig, und in Erwartung ihrer Billigung vom Volke geschehen. Ohne diesen unumgänglich nothwendigen Geschäftsgang zu beobachten, ist an gar keine Freiheit zu gedenken. Auch versteht es sich von selbst, daß Niemand der Nichtbefolgung eines provisorischen Gesetzes wegen, bestraft werden könne; sie sind bis zu ihrer Billigung vom Volke, nur als Rathschläge zu betrachten.

Die politische, oder Volksfreiheit, war nur ein leeres Wort in Frankreich, da noch der König dem Gesetze die Sanktion geben muste. Man schaffte daher die königliche Würde ab, und man ernannte eine Nationalkonvention, welcher man nur so lange die Ausübung der Souverainität des Volks provisorisch übertrug, bis sie, und dis war der höchste Zweck ihrer Sendung, einen solchen Vorschlag zur Abfassung einer neuen Konstitution, die dem Volke das Recht die Gesetze zu genehmigen oder zu verwerfen in die Hände giebt, öffentlich vorgelegt haben wird, der den Beifall des Volks erhalten haben wird. So hängt denn die Lehre von der Freiheit genau mit der vom Gesetze zusammen. Die erstere ist der Zweck, das andere ist das Mittel. — Doch aber nicht immer das richtig getroffene Mittel. Das Gesetz ist der Ausdruck des Willens aller Bürger, oder doch

 der

der Mehrheit der Nation, welchem zufolge entweder etwas geschehen, oder unterlassen werden soll. Die Mehrheit nicht nur, ja die ganze Nation, kann irren. Das Gesetz bleibt demohngeachtet gültiges Gesetz, und wenn es auch noch so schädlich wäre, bis die Mehrheit der Nation zu beßern Einsichten gekommen ist. So giebt es denn leider auch ungerechte Gesetze! — Je aufgeklärter ein einzelner Mensch ist, um so richtiger wird er von seiner Rechten und Pflichten urtheilen, um so seltener etwas ungerechtes wollen. So auch verhält es sich mit ganzen Nationen. Der einzelne Mensch wird über Zwang klagen, wenn man ihn gegen seine irrigen Einsichten zu etwas bessern anhält; eine ganze Nation wird sich unterdrückt fühlen, wenn man weise Gesetze ihr aufdringt. Die Brabänter haßten Josephs weise Gesetze und darum war ihre Empörung gerecht, wenn sie gleich eine Empörung gegen an sich gerechte Gesetze war. — Ich mache hier zwei Bemerkungen, die erste: ich muß mich jedem Gesetze, welches die Majorität des Volkes bestimmt hat, unterwerfen, wenn es auch ungerecht sein sollte. Die Ursach ist leicht zu finden. Ich würde nähmlich und das ohne etwas gutes zu würken, Unordnung in die Gesellschaft bringen, und auch ungerecht handeln, indem ich verlangte, daß viele Menschen ihren Willen dem meinigen unterwerfen sollen, da doch jeder an seine Einsichten Glauben hat, und mithin, bei entstehenden Wiedersprüchen, der einzelne, oder die kleinere Anzahl, dem Gutachten der Mehr-

heit, aller Billigkeit gemäs, nachgeben muß. Und gesetzt, ich könnte meinen besondern Willen gegen den meiner Mitbürger durchsetzen, würde ich sie denn nicht unglücklich machen, weil doch unser aller Glückseeligkeit mit der Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit und Zuträglichkeit unsers Willens in der engsten Verbindung steht? — Das wahre Mittel in solchen Fällen besteht darin, alles mögliche anzuwenden, um unsere Nebenmenschen mit uns gleich denkend, gleich wollend zu machen. Wir müßen sie zu überzeugen suchen, daß sie sich irren, daß wir uns nicht irren — und denn werden sie auch mit uns gleich wollen. Ich kann also alles, was ich gegen ein Gesetz zu erinnern habe, bekannt machen, ich kann seine Schädlichkeit so kräftig erweisen, als es mir nur möglich ist, ja ich bin dazu verbunden; aber, von der andern Seite, ist es auch nicht minder meine Pflicht, mich in das Gesetz zu fügen, so lange es die Majorität als gültig anerkennt. Also auch Joseph hätte seine Niederländer zuvor von der Güte seiner neuen Einrichtungen überzeugen, und sie aufklären müßen. — Eine andere Bemerkung bezieht sich auf unsere hiesige Lage. Man beschuldigt die Neufranken einer politischen Intoleranz, man sagt, sie thun unrecht, daß sie andern ihre Grundsätze aufzwingen wollen. Ich finde diesen Vorwurf ungegründet. Wer macht ihn? Die Freunde der alten Verfassung, eben die, welche die landesherrliche Gewalt unsers ehemaligen Regenten als eine rechtmäßige Gewalt anerkennen, die zwischen dem Kriege mit dem Für-

sten und dem, mit den Unterthanen, keinen Unterschied machen. Diese Leute wißen aber auch, daß das Benehmen ihres Herrn gegen die Franken diese nöthigte, unser Land zu erobern, sie waren diese Maasregel ihrer von jenem angegriffenen Sicherheit schuldig. Es folgt, daß ihnen auch die Rechte der Eroberer bei uns zukommen, welche darin bestehen, den Eroberten keine Freiheit zu lassen, welche dem Eroberer nachtheilig sein könnte. Wie machen es nun die Franken? Sie sagen, wählt zwischen einem von beiden: entweder versichert uns, daß ihr unsere Grundsätze anerkennen wollt, und da werden wir euch, bis euere Handlungen uns vom Gegentheil überzeugen, als Freunde behandeln, oder entfernt euch. Ein jeder von Euch, der die Entfernung wählt, bleibt im Besitz seines Vermögens, wenn er uns nicht durch sein Betragen überzeugt hat, daß er davon einen uns nachteiligen Gebrauch machen werde. Wir müßen jeden, den seine Handlungen uns als Feind zu erkennen geben, außer Stand setzen, uns zu schaden — das ist alles, was wir thun — und wir beklagen es, daß unsere Feinde bei dieser Maasregel verlieren müßen.

Giebt es auch unumstösliche Gesetze? Allerdings, denn es giebt Wahrheit, und wer diese einmal anerkennt hat, wird nie von ihr weichen! Alle Gesetze also, welche zur Sicherung der natürlichen Rechte des Menschen nothwendig sind, werden auch, wie Regeln der Rechenkunst, ewige Dauer haben, sobald sie einmal begriffen wurden.

Sol-

Solche Gesetze müßen den Inbegriff einer Konstitution ausmachen, wenn sie vollkommen sein soll.

Es giebt aber auch noch andere Umstandsgesetze, provisorische Beschlüsse, mögte ich sagen, Beschlüsse, die nur auf Umständen beruhen. Diese werden immer mit Veränderung der Sitten, der Gewohnheiten, mit dem Steigen oder dem Fallen der Aufklärung; ferner nach Zeitbedürfnissen, nach Beschaffenheit des Clima, der besondern Lage, der Verhältnisse mit auswärtigen Völkern u. s. w. entstehen, abgeändert oder gar aufgehoben werden müßen. So z. B. macht der Aufenthalt vieler Fremden an einem Orte, der Handel, eine Theuerung, eine Pest u. s. w. allerlei Verordnungen nöthig, welche sich auf diese Umstände beziehen. — Ich merke nur noch an, daß wenn konstitutionelle Gesetze nicht ohne die ausdrücklich erklärte Willensmeinung der Nation, gegeben oder abgeändert werden dürfen, die Umstandsgesetze allerdings von den Repräsentanten der Nation provisorisch anbefohlen werden können, wenigstens wenn an der schnellen Ausführung des Gesetzes gelegen ist.

V. Artikel. Das Gesetz darf nur der Gesellschaft nachteilige Handlungen verbieten. Was das Gesetz nicht untersagt hat, kann nicht verhindert, und Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt.

Wer sieht nicht ein, daß von den Gesetzen der meisten Staaten ein sehr großer Theil ausgestri-

strichen werden müßte, wenn man sie mit diesem Probirsteine — nur der Gesellschaft nachteilige Handlungen darf das Gesetz verbieten — untersuchen wollte? Alle Gesetze, welche Verbote enthalten, die keine der Gesellschaft nachteilige Handlungen betreffen, sind schädlich, denn sie sind unerlaubte Einschränkungen der Freiheit, welche eben die Gesetze sichern sollten. Eben so darf auch das Gesetz nichts zu thun befehlen, welches der Gesellschaft keinen wahren Vorteil brächte. — Ehedem war England der einzige Staat, in welchem Niemand wozu angehalten, oder einer Sache wegen bestraft werden konnte, worüber das Gesetz nicht ausdrücklich entschieden hatte. Man zog das auswärts sehr ins Lächerliche, weil die buchstäbliche Auslegung des Gesetzes zu allerlei Chikanen Gelegenheit gab. Wer fühlt aber nicht, daß ohne die im Text enthaltene Vorschrift, der Despotismus unvermeidlich wäre? Der Richter würde denn nach Gutdünken befehlen. Die Chikanen laßen sich übrigens gröstentheils vermeiden, wenn es an allgemeinen Gesetzen nicht fehlt, welche Grundsätze enthalten, woraus die speziellen Gesetze erklärt und ergänzt werden können, und wenn mit der Bekanntmachung jedes Gesetzes auch zugleich die Bewegungsgründe oder Motive zum Gesetze dem Publikum vorgelegt werden. So war z. B. einst in England durch ein Gesetz verboten worden, nach Frankreich Korn auszuführen. Nun schickte man ohngestraft das Mehl nach Frankreich, weil in dem Gesetze nichts von Mehl gesagt war. Wäre

dieses

dieses Gesetz gehörig motivirt worden, hätte nehmlich der Gesetzgeber angezeigt „weil wir izt Krieg mit Frankreich führen und unserm Feinde keine Lebensmittel zukommen lassen dürfen, so ist die Ausfuhr des Korns verboten" — denn würde man mit der Chikane, daß im Gesetz vom Mehl die Rede nicht sei, nichts ausgerichtet haben.

VI. Artikel. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben ein Recht zu dessen Entwurf entweder persönlich, oder durch Stellvertreter, mitzuwürken. Das Gesetz, es mag nun beschützend, oder bestrafend sein, muß für alle und jede gelten. Alle Bürger sind sich in den Augen des Gesetzes gleich, können zu allen Würden, Stellen und Aemtern zugelaßen werden, wozu sie die Fähigkeiten besitzen, und ohne alle andere Auszeichnung, als diejenige, welche ihre Tugenden und Talente ihnen beilegen.

In kleinen Republiken geht es an, daß alle Bürger unmittelbar zur Entwerfung des Gesetzes mitwürken können; in großen und volkreichen Republiken können sie es aber nur mittelbar thun, indem sie eine der Volksmenge angemessene Anzahl von Stellvertreteen ernennen, denen sie den Auftrag gaben, das Gesetz zu entwerfen. Hier hat der Bürger mittelbaren Antheil an dem Entwurfe des Gesetzes, weil er nur solche Deputirte wählen

 wird,

wird, von denen er sich es versprechen kann, daß sie seinem Wunsche gemäs den Gesetzentwurf abfaßen werden. Diese Einrichtung gewährt überdies den großen Vorteil, daß geschicktere und sachkundigere Männer nebeneinander gestellt werden, um über den Gesetzentwurf sich zu berathschlagen, da auch der Bürger von geringen Einsichten, der Stimme des allgemeinen Rufs nach, einen geschickten Mann zu seinem Stellvertreter wählen wird. Auch sieht man leicht ein, wie übel es sein würde, wenn unaufgeklärte, ungeschickte, oder moralisch schlechte Menschen, nicht durch die Einrichtung der Repräsentation abgehalten würden, und wie schwehr es halten müße, ja wie es faßt ohnmöglich sei, daß eine ganze Gemeine, so wie sie da ist, über den Zweck und die Abfaßung eines Gesetzes vernünftig zu Rathe gehen könne. Bei uns wenigstens ist das Volk so weit noch in der Aufklärung zurück, daß dergleichen Versammlungen sich entweder ohne daß etwas entschieden wäre, oder gar mit Schlägen, endigen würden. Die Berathschlagung über das Gesetz und den Entwurf deßelben, überläßt das Volk also beßer Leuten, auf deren Einsichten es Zutrauen sezt. Ist das Gesetz aber einmal, nebst Anzeige der Gründe, warum es so und nicht anders abgefaßt worden, entworfen, alsdenn kann auch ein Mensch von geringen Einsichten wohl fühlen, ob es gut, oder nachtheilig sei? Man kann mithin die Sanktion, oder das Recht das von den Repräsentanten vorgeschlagene Gesetz anzunehmen,

oder

oder zu verwerfen (ein Recht, welches, wie ich bereits zu beweisen gesucht habe, das Volk sich nie vergeben darf, falls von keinen bloßen Umstandsgesetzen die Rede ist) dem Volke allerdings ohne Besorgnis überlaßen. Nur muß die Sache dem Volke so erleichtert werden, daß es weiter nichts zu thun hat, als ja oder nein zu sagen, da denn die Mehrheit der Stimmen entscheidet, ob das Gesetz gelten soll, oder nicht? Man könnte auch, wenn die Mehrheit für die Annahme des Gesetzes gestimmt hat, noch eine zweite Stimmung, auch auf ja oder nein, vornehmen, um ausfindig zu machen, ob das Volk auch mit der Art, wie das Prinzip, oder der Zweck des Gesetzes, im Gesetzentwurfe ausgeführt worden ist, zufrieden sei, oder nicht? da denn, im ersten Fall, der Entwurf, so wie er gemacht worden, angenommen ist, im andern Falle aber, abgeändert und noch einmal vorgelegt werden muß.

Das Gesetz muß für alle und jede gelten, es darf nicht heißen: kleine Diebe hänget man, und große läßt man laufen. Der Bettler und der Reiche müßen denselben Gesetzen unterworfen sein, weil sie beide auf Menschenrechte, und auf Vorteile, welche die Gesellschaftliche Verbindung gewährt, gleiche Ansprüche haben — das heißt, weil sie sich als Bürger einander gleich sind. — Aber die Gleichheit darf nicht blos in Ansehung des Gesezes unter den Bürgern bestehen, sie muß sich auch dahin ausdehnen, daß sich Niemand Vorzüge anmase, die weder persönliche Vorzüge,

noch

noch Vorzüge in Ansehung des Eigenthums sind. Wir können nicht alle gleich reich, gleich einsichtsvoll und geschickt sein; der eine hat zu diesem, der andere zu jenem Berufe mehr natürliche Anlage. Die Natur hat uns alle, aber auch alle mit verschiedenen Fähigkeiten ausgerüstet. Also gab sie uns auch das Recht, uns ihrer zu bedienen und sie geltend zu machen. Uud darin, besteht ein Hauptvorzug der Demokratie, daß hier die Verfaßung dem Fleiße, dem Genie und den besondern Fähigkeiten des Menschen keinen Zwang anlegt, daß jeder diejenigen Stellen im Staate erhalten kann, wozu er taugt, er mag nun dieses, oder jenes Mannes Kind sein. Weder der Adel, ein Vorzug, der, weil er kein persönlicher Vorzug ist, nun wegfällt, noch sonstige Privilegien, können hinführo das Verdienst hindern sich geltend zu machen.

Die erste konstituirende Nationalversammlung Frankreichs sündigte selbst gegen den Inhalt dieses sechsten Artikels, indem sie entschied, daß nur Leute, welche eine gewiße Summe an Abgaben jährlich beitragen, zu den Gesetzen mitwürken könnten, und daß auch nur solche zu Bekleidung öffentlicher Aemter fähig sein sollten. Man supponirte, daß ärmere Leute nicht das Intereße für des Landes Wohl und nicht die Ausbildung des Geistes haben mögten, die hier erfodert werden. Wie kann mir aber der Reichthum, dieser zufällige Vorzug, ein Vorrecht als Bürger geben? Die Gesetze sind zum Genus der Menschenrechte Aller

noth-

nothwendige Anordnungen. Und welches Menschen Rechte werden leichter beleidigt, wie die des Armen. Wie unbillig also, ihn von der Mitwürkung zu den Gesetzen auszuschließen? O dem Armen ist sein einziges Kleid so lieb wie dem Reichen alle seine Güter! Hat nicht auch der Reiche ohne dem mehr als zu viele Mittel in Händen, seine Stimme geltend zu machen und seinen Einfluß zu erweitern? — Menschen und nicht Sachen, sind der Gegenstand der Gesetze. In Frankreich ergab es sich auch aus der Erfahrung, daß bei den Armen mehr Patriotismus war, wie bei den Reichen. So wie der Arme dem Armen ehender giebt, wie der Reiche, so machte auch die ärmere Klaße die meisten Aufopferungen. Freilich hat der Reiche mehr Gelegenheit seinen Verstand auszubilden und sich Kenntnisse zu erwerben; aber der Arme hat auch mehr Fleiß; und wie viele große Gelerte gab es nicht, die man, im eigentlichen Sinne des Worts, Arme nennen konnte. Man sehe also bei Besezung der Stellen auf Geschicklichkeit, sie möge sich finden bei wem es immer sei.

VII. Artikel. Niemand darf weder angeklagt, aufgehalten, oder in Verhaft genommen werden, als in denen vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen und nach denen von demselben vorgeschriebeneu Formalitäten. Wer willkührliche Befehle bewürkt, ausfertigt, ausübt oder vollzieht, ist straffällig, wer aber in Kraft des Gesetzes vorgela-

geladen, oder ergriffen wird, ist augenblicklichen Gehorsam zu leisten schuldig und wird durch Widerstand straffällig.

So wie der Mensch auser der Gesellschaft, lediglich der Stimme seiner Vernunft zu gehorchen hat, so muß der Bürger nur der Stimme der Vernunft des ganzen Staates, das heißt dem Gesetze gehorchen. Sonst ist es um die Freiheit geschehen. Wem fallen hier nicht die willkührlichen Strafen, Verhaftsbefehle, auch Hinrichtungen ein, wovon man in allen deutschen Staaten genug zu erzählen weiß?

VIII. Artikel. Nur offenbar und durchaus nöthige Strafen darf das Gesetz bestimmen. Niemand darf gestraft werden, als Kraft eines vor der Begehung seines Verbrechens abgefasten, publizirten und auf eine rechtskräftige Art angewandten Gesetzes.

IX. Artikel. Da Jedermann so lange für unschuldig gelten mus, bis er würklich als schuldig erklärt worden ist, so soll, im Falle es nöthig wäre sich seiner Person zu versichern, alle unnöthige Härte gegen ihn durch das Gesetz ernstlichst verhindert werden.

Die Materie von den Verbrechen und den Strafen ist so wichtig, die Meinungen darüber sind so verschieden und es ist bis auf diese Stunde in Ansehnng ihrer so ungemein gefehlt worden,

daß

daß einige allgemeine Ideen über Verbrechen und Strafen hier sehr zweckmäsig vorausgeschickt werden.

Verbrechen sind Verletzungen der Naturgesetze. Diese laßen sich nach dem Grundsatze beurteilen: was ihr nicht wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht; und alle Abweichungen von diesem Grundsatze sind also Verbrechen.

Die Verletzung der Gesellschaftsgesetze (Sozietätsgesetze) ist nur in dem Falle ein Verbrechen, wenn dieselben mit dem Naturrechte übereinkommen. Jedes von dem Staate gegebene Gesetz, welches nicht auf einem natürlichen Gesetze beruhet, welches nicht auf Gerechtigkeit und auf Vernunft gegründet ist, ist schon in sich selbst ein Verbrechen. Niemand sollte angehalten werden, Gesetzen zu gehorchen, die wider die Natur sind; nur die Gewalt kann Menschen zwingen, sich ihnen zu unterwerfen; alle, welchen die Befolgung solcher Gesetze zugemuthet wird, erfüllen eine heilige Pflicht, wenn sie ihnen den Gehorsam versagen; ihr Ungehorsam ist Tugend! — Nur wenn solche Gesetze der gemeinschaftliche Willen aller sind, denn darf Niemand sie verletzen; aber alle Glieder der Sozietät müßen sich bestreben, den ihnen selbst schädlichen Irrthum, worauf das Gesetz beruhet, zu verbessern. Blos als der Natur folgsame Kinder können die Menschen glücklich sein.

So z. B. ist das Gesetz, welches Jemanden die Ehe verbietet, eine Beeinträchtigung des natürli-

türlichen Gesetzes. Wer also das Cölibat bricht, kann nur in den Augen der Tirannen strafbar sein, oder in den Augen der ränkevollen oder thörigten Menschen, welche dieses der Vernunft und der Gerechtigkeit wiedersprechende Gesetz einführten; nur die es einführten und aufrecht erhalten sind strafbar, und doppelt strafbar, wenn sie gar den Uebertreter ihres absurden Gesetzes bestrafen. Sie verfallen hier, wie das immer bei Uebertretung der Naturgesetze geschieht, aus dem einen Verbrechen in das andere.

Als die Natur den Menschen schuf, legte sie die große Wahrheit in seine Seele: „Mensch du bist frei, dein ist die Erde, theile sie mit deines Gleichen, was ein jeder unter euch bebauet, wird sein Eigenthum; er genieße dessen in Frieden. Vertheidige dich gegen alles, was dir schaden könnte, laß dir den Umfang deiner Rechte schlechterdings nicht einschränken.“

Jedes menschliche Gesetz, welches der Natur widerspricht, indem es meine Freiheit und den unbegränzten Gebrauch meines Eigenthums einschränkt, ist ein Verbrechen, weil nur das Verbrechen genannt werden kann, was die Natur untersagt. Wenn also Gesetze mir die Freiheit, nach meinem Gutdünken zu reden und zu handeln, untersagen, ohnerachtet dasjenige, was ich sage oder thue, niemanden schadet, so steckt das strafbare im Gesetze, und nicht in der Handlung gegen daßelbe. Das Verbrechen des Menschen, der auf seinem Acker jaget ohne von seinem gnädigen Herrn

dazu

dazu Erlaubniß zu haben, könnte nur ein konventionelles Verbrechen, höchstens, genannt werden; im Grunde liegt hier das strafbare in der unnatürlichen Einrichtung, das heißt in dem strafenden Gesetze selbst. Die Einführung verbotener Waren ist eine Brechung der Sozietätsgesetze, aber den natürlichen Gesetzen nicht zuwieder. Die erstern müßen, wie die andern, alles einzuhandeln und zu verkaufen mir erlauben, was ich immer will, und wo ich immer will, sie dürfen mir schlechterdings keine Einschränkung meines Eigenthumsrechtes machen. Wenn ich von der Gesellschaft als strafbar betrachtet werde, indem ich einen Handel schließe, den sie mir untersagt, so ist sie selbst zuerst strafbar, indem sie mir etwas verbietet, wozu ich ein natürliches Recht habe. Dieses Raisonnement läßt sich auf alle übrige Arten von Verbrechen anwenden, welche nicht gegen die Ordnung der Natur laufen: Wahn oder Tirannei hat sie geschaffen.

Es giebt also kein anderes Verbrechen, als dasjenige, welches der ewigen Gerechtigkeit zuwieder läuft. Alles übrige ist Ungehorsam gegen das, was man menschliche Rücksichten nennt, und sollte also auch keiner Bestrafung unterworfen sein. Jeder Mensch, der die Rechte eines andern antastet, ist strafbar, ist allein strafbar; derjenige, welcher der einmal von der Gesellschaft willkührlich eingeführten Ordnung zuwider handelt, begeht kein Verbrechen, sondern nur eine Gesetzwidrigkeit. Wenn man ihn also bestraft, so darf

es nie mit der Strenge geschehen, mit welcher Verbrecher behandelt werden müßen. Auch muß der Staat in Betreff der Einrichtung der Strafen soviel möglich die Natur zur Führerin nehmen.

Indem der Staat bestraft, übt er mehr eine Pflicht, als eine Souverainitätshandlung aus — die Pflicht, das Uebel zu hindern, ohne deren Ausübung der Staat bald das Schlachtopfer davon werden müste. Immer muß die Strafe dem Verbrechen und der Gesetzwidrigkeit angemessen, immer, wenn sie anders gerecht sein soll, auch durchaus nöthig sein. Das Gesetz kann nicht ohne Verbrechen, Verbrechen befehlen. — Nichts rechtfertigt vollkommen die Todesstrafen — den Mord von Rechtswegen.

Das gröste Verbrechen ist ohnstreitig der Mord; schon der bloße Gedanken davon empört alles Gefühl — man wünscht die beleidigte Natur auszusöhnen. Heißt aber das, ihr Genugthuung verschaffen, wenn man noch einen andern umbringt? Kann man ein von Jemand anders gegen die Natur begangenes Verbrechen aussöhnen, wenn man es auch begeht? Ist strafbar der Mörder, weil er einem Menschen das Leben nahm, ist es denn nicht auch die Gesellschaft, die den Mörder ermorden läßt? Allein, sagt man, dagegen: der Mörder kannte ja die auf sein Verbrechen gesezte Strafe; warum beging er es denn, es war also seine eigene Schuld? — Er muste den Tod erwarten, weil ihr, Gesetzgeber, es wolltet, daß er ihn erwarten sollte; aber das hättet ihr nicht wollen kön-

können, wenn ihr euch die Billigkeit der Natur zum Muster gewählt hättet, die den Mörder leben lies, der Natur, die ein Mord beleidigte und die ihr nun durch einen andern aussöhnen wollt. Seid ihr aber von euerer Unschuld überzeugt, und schiebt ihr auch den zweiten Mord auf den Mörder — wer veranlaßte ihn? Ihr! — Der Tod des Mörders, sagt ihr auch noch, soll andern zum abschreckenden Beispiele dienen. Aber dürft ihr selbst Verbrecher werden, um Verbrechen zu verhüten? Ohne Zweifel müßen die Qualen des armen Sünders jeden, der zu seinem Verbrechen geneigt wäre, heftig erschüttern, aber hundertmal grausamer, wie der Mörder selbst, waren die Gesetze, die ihn richteten. Und wenn wir denn gar finden, daß die so hoch gerühmten Exempel ohne Nutzen sind, wenn uns die Erfahrung lehrt, daß der Anblick eines Mordes das Fürchterliche in der Idee davon schwächt, wenn ihr, Gesetzgeber, also ohne allen Nutzen gerichtlich morden laßt, mit welchem Vorwande könnt ihr denn euer Verbrechen beschönigen? Wißt, daß man sich an den Anblick des Todes gewöhnen kann. Wer oft Hinrichtungen beiwohnt, wird durch ihren Anblick nicht mehr gerührt. Ueberdem glaubt eine starke Seele, wie wir sie bei den meisten Mördern voraussetzen müßen, nicht an den Jammer des Todes und trozt muthig den bald sich endigenden Schmerzen; sie wird ihn oft viel weniger fürchten, als eine langdauernde Bestrafung. Man hat oft genug Engländer den Tod, einer lebenslänglichen Gefängnißstrafe, bei freier Wahl,

vorziehen und diese sogenannte Begnadigung sich verbitten sehen. Beweis genug, daß sie schwehrlich ihr Verbrechen begangen haben würden, wenn sie vorhergewußt hätten, daß man es mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe ahnden würde. So scheint es denn an allen Bewegungsgründen zu fehlen, welche die Sozietät entschuldigen könnten, wenn sie irgend einem ihrer Glieder das Leben nimmt. (*)

Die Freiheit muß man dem Mörder hinlänglich einschränken. Zwar ist sie, wie das Leben, ein Geschenk der Natur; aber die Gesellschaft hat das Recht, zu verhüten, daß Niemand durch ihren Misbrauch schade. — Wenn ich das Raubthier umbringe, so thue ich dis in der Ueberzeugung, daß es seine wilde Natur nicht ablegen wird, ich würde es an Ketten legen, wenn ich auf sein Leben einen Werth sezte — aber ganz anders mit dem Menschen! Reue kann sein Herz erfüllen, sein Verbrechen geschah gar oft in einem Augenblick der Verführung, er kann sich mit der Tugend wieder aussöhnen, durch gute Handlungen seine verlohrene

(*) Die Regel gehört für den Text, die Ausnahme für die Note. Die Gesellschaft kann zuweilen in einen wiedernatürlichen Zustand versezt werden, worin wiedernatürliche Maasregeln ergriffen werden müßen, und wo die sanfte Stimme der Vernunft gegen die Wuth der Verwirrung nicht gehört wird. Im Kriege und bei Revolutionen, kommen solche Fälle vor. Das Standrecht ist in beiden Fällen unvermeidlich. Auch kann es geschehen, daß ein Verbrecher nicht anders unschädlich gemacht werden kann, als wenn man ihn hinrichtet — wie den lezten König von Frankreich.

rene Würde wieder behaupten und die Gesellschaft mit sich aussöhnen. Und in Fällen, wo auf Besserung nicht zu hoffen ist, kann der Verbrecher doch noch der Gesellschaft Dienste leisten; dagegen er ihr, durch seinen Tod, unnütz wird. Man sollte die strafbarsten Verbrecher zur Austrocknung der Moräste anwenden, deren Ausdünstungen die Luft des Landes verpesten; andere minder strafbare sollte man in den Kalchöfen und Bergwerken arbeiten laßen; andere wiederum zur Ausbesserung der Landstraßen gebrauchen. Der große Zweck, die Verbrechen zu vermindern, würde weit sicherer erreicht werden, durch den warnenden Anblick einer anhaltenden Strafe, wie durch den so schnell vorbeistreichenden Schauder des sobald geschehenen Hinrichtens, wodurch der Gesellschaft eine ihr immer auf irgend eine Weise nützliches Glied geraubt und das Volk an das Zusehen barbarischer Handlungen gewöhnt wird.

So viel nur möglich, soll die Strafe so eingerichtet werden, daß sie von der kürzesten Dauer sein kann — daß sie den Verbrecher bessere. Wie sehr ist darum an wohleingerichteten Zuchthäusern gelegen!

„Die Strafe muß unumgänglich nöthig sein, Niemand darf anders, als Kraft eines Gesetzes, bestraft werden, dieses Gesetz muß auf eine rechtskräftige Art angewandt werden, und vor der Begehung des Verbrechens bekannt gemacht worden sein." Wer fühlt nicht die Nothwendigkeit dieser Regel um dem Despotismus nicht nur des Re-

genten, sondern auch der Uebermacht des Stärkern über den Schwächern, Gränzen zu setzen. Der Züchtling ist schon schlimm genug daran, daß er einen großen Theil seiner Freiheit entbehren muß. Warum sezte man ihn ins Zuchthaus? Um ihn unschädlich zu machen und um ihn zu bessern. Mögte doch alle Idee von Rache von dem Begriff von Strafe getrennt sein! Rache ist Verbrechen. Ist es also nicht sündlich, wenn man den armen Züchtling mit Schlägen peinigt, wenn man ihm nicht in seiner traurigen Lage so viel Lebensgenus giebt, als sie zuläßt. O Richter, die ihr dem Verbrechen Einhalt thun wollt, euere Hauptsorge sei, das Volk auch zur Billigkeit gegen den Verbrecher zu gewöhnen. An euch ist es, Beispiele der Billigkeit, der wahren Gerechtigkeit; zu geben, für deren Ausübung ihr berufen seid. — Wenns erlaubt wäre zu strafen denjenigen, der das Gesez nicht kennt, und wie tausendfältig geschieht das nicht in allen Fürstenstaaten, wo nur der studirte Jurist genaue Kenntniß von den Gesetzen hat, wo man die Jugend mit Schwärmereien der Priester den Kopf füllt, und von der Landesverfassung sie nicht unterrichtet: — wenn erlaubt wäre zu strafen, was kein Gesez noch verboten hatte, als die verbotene Handlung begangen wurde — und wie tausenfältig ist auch dieses in Fürstenstaaten der Fall — ? O denn würden wir Republikaner bei unserer Freiheit Sklaven werden: — Aber eine wichtige Bemerkung habe ich hier zu machen. Die Rede kann in dem achten Artikel nur sein, von der Uebertre-

tung

tung solcher Befehle, die nicht auch Befehle der Natur sind. Jede einzelne Handlung, die nach dem Naturrechte strafbar ist, kann und muß bestraft werden, wenn auch das Gesetz nicht über sie entschieden hätte, und das bei allen Menschen ohne Ausnahme, weil alle dem Naturrechte unterworfen sind. Eine Chikane war es darum, und nichts weiter, wenn man die Unverlezbarkeit des Königs von Frankreich auch auf solche Fälle ausdehnen wollte, wo er gegen das Naturrecht sündigte. Derselbe Ludwig, der es für Beleidigung hielt, daß das Volk verschiedene von ihm mißbrauchte Rechte, wieder zurück nahm, eben der Ludwig, erkühnte sich, das Leben von so vielen tausenden aufzuopfern, und so 25 Millionen Menschen die Fesseln der Sklaverei wieder anlegen zu wollen. Und doch gab es Sklavenseelen genug, die seine Unverlezbarkeit, welche nur in Ansehung blos gesetzwidriger Handlungen galt, auch auf wahre Verbrechen ausdehnen wollten.

Besucht die Gefängnisse fast aller Staaten, beobachtet den beklagenswürdigen Zustand auch solcher Gefangenen, deren Verbrechen man noch nicht erwiesen hat, und ihr werdet schaudern, daß man Verbrechern die Untersuchung solcher anvertrauet, von denen man noch nicht weis, ob sie Verbrecher sind, ja ob sie nur einmal gegen konventionelle Gesetze gefehlet haben. Gott ist Richter über das Verborgene! So lang ich noch nicht überzeugt bin, daß Jemand ein Verbrecher sei, muß ich ihn für rechtschaffen, so lang ich noch nicht weis, daß

Jemand gegen die Geseze gefehlt habe, muß ich ihn für einen guten Bürger halten. Kann man denn nicht umhin Jemanden einzuziehen, dessen imputirtes Verbrechen noch unerwiesen ist, so erleichtere man ihm seinen unangenehmen Zustand auf alle mögliche Weise.

X. Artikel. Niemand darf seiner Privatmeinungen wegen beunruhiget werden, selbst wegen seiner besondern Meinungen in Religionssachen nicht, so lange ihre Bekanntmachung die durch das Gesetz eingeführte öffentliche Ordnung nicht stöhret.

Die Wahrheit, ihres Werthes sich bewußt, duldet den Wiederspruch. Das Vorurtheil und die Lüge scheuen ihn; jenes, weil die Ueberzeugung nicht recht fest, nicht auf Gründe gestüzt ist, denen der Menschenverstand seinen Beifall nicht versagen kann; diese, weil es ihrer Absicht entgegen läuft, daß die Wahrheit erkannt werde.

Die Intoleranz war also stets eine Eigenschaft verblendeter oder boshafter Menschen. Niemand trieb es so weit, wie der römische Hof, der das Zweifeln, diesen einzigen Weg zur Wahrheit, diesen einzigen Probirstein derselben zur Sünde machte und einen blinden Glauben einführte. Dadurch wurde aller Forschungsgeist erstickt, dadurch sezte er sich in den Besitz, eine Menge von selbstgemachten Verbrechen, durch Lösung des Ablaßgeldes oder der Dispensationsgebühren, wie eine Kauf-

mamms-

mannswaare zu behandeln und durch ein Wort einen großen Theil der Menschheit zu regieren. Weil Niemand seine Gedanken frei äußern, folglich der einsichtsvollere den Menschen von eingeschränkten Verstande nicht belehren konnte, so blieb die Geistlichkeit in dem Besitz der ungeheuersten Güter, sie konnte ihres Leibes pflegen ohne ein sittliches Leben zu führen, sie konnte erndten, wo sie nicht gesäet hatte — die Menschen musten ihr unterthänig sein, und alles ihr Thun bestand in der Erhaltung eines blinden Glaubens: ein Zweck, zu dessen Erreichung sie kein Mittel schonte, und nach sichern Berechnungen hat die christliche Geistlichkeit durch Religionskriege, durch Kreuzzüge, durch Verbrennung der Ketzer 2c. weit mehr Menschen gemordet, als würklich auf dem ganzen Erdboden leben.

Die französische Konstitution erlaubt einem Jeden über Religionssachen zu denken, wie er will; und so hat Niemand sich zu beschwehren. Ist es darum nicht lächerlich, wenn man der fränkischen Einrichtung den Vorwurf macht, daß sie die Religion untergrabe? Untergräbt eine Einrichtung die Religion, welche alle Religionen duldet? Nur hindert sie, daß Leute sich das Recht anmaaßen, Andersdenkende zu verfolgen, und ihnen darum, weil sie anders denken, den freien Genus ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu versagen.

Die Erfahrung lehrt in der ganzen Welt, hat von jeher gelehrt, daß bei den verschiedensten Re-

ligionen ein Staat bestehen kann. Die Natur gab allen Menschen das Recht, zu denken, und zu reden, was sie für gut fanden. Die Gesellschaft darf das Recht frei zu reden nur in soweit einschränken, als sie mir untersagt, keinem durch meine Reden etwas zuzufügen, was ich mir nicht von ihm zugefügt wissen mögte. Ich darf also Niemand belügen, Niemand verläumden. rc. Aber wenn ich Katholik, oder ich Lutheraner rc. mir das Recht anmaaße, Jemanden von meinen Religionsmeinungen als Katholik, als Lutheraner rc. etwas vorzusagen, so muß ich auch hinwiederum ihm das Recht zugestehen, daß er mir die seinigen, als Jud, als Türke, als Heide rc. mitteile. Sonst unterdrücke ich, sonst maaße ich mir eine Gewalt an, die mir nicht zustehet.

Eben das gilt auch in Absicht auf politische Meinungen. — Das Gesetz kann nur verbieten, was ungerecht, oder der Gesellschaft schädlich ist. Mag nun die Einrichtung des Staates beschaffen sein, wie sie immer wolle, so kann keinem Bürger verboten werden, seine Meinung über dieselbe zu äußern. Im Gegentheile ist es Pflicht für jeden Bürger, daß er die Fehler, die er an den Gesetzen zu bemerken glaubt, bekannt mache, weil es Pflicht jedes Bürgers ist, für das Beste des Staats aus allen seinen Kräften zu sorgen. Nur Despoten, die bei der Gesetzgebung nichts weiter, als ihr Privatbestes, zum Zwecke haben, untersagen die freie Mitteilung der Gedanken über politische Gegenstände, sie erlauben sie nur denn, wenn diese

Mitteilung eine Vermehrung der landesherrlichen Rechte, Einnahmen, Ansprüche rc. betrift. Wer darüber etwas zu sagen weis, kann nicht nur frei reden, sondern wird auch mit Geld, Titeln, Orden rc. belohnt; dagegen man den guten Bürger, der etwas dem Privatinteresse des Regenten zuwieder laufendes noch so gründlich sagt, schwer bestraft. — In Republiken, die eine demokratische Verfassung haben, muß jeder über die Gesetzgebung frei urteilen dürfen. Allen ist hier daran gelegen, daß die Gesetze die gemeinschaftliche Glückseeligkeit der Bürger möglichst befördern. Wie können aber die Gesetze vollkommen werden, wenn sie nicht frei von jedem untersucht werden dürfen? Sagt jeder seine Meinung, wiegt man Gründe gegen Gründe ab, so muß die Majorität die Wahrheit treffen und also der Wunsch des Republikaners, der nur durch Beförderung des gemeinen Besten, auch sein Privatglück erhöhen kann, die Wahl des Besten zur Folge haben, weil nach der Entwickelung der Gründe, leicht zu rathen ist.

XI. Artikel. Die freie Mitteilung seiner Gedanken und Meinungen, ist eines der schäzbarsten Rechte des Menschen. So kann denn jeder Bürger frei reden, schreiben und drucken laßen, und er ist nur in den von dem Gesetz bestimmten Fällen, für den Misbrauch dieser Freiheit verantwortlich.

Leben ist Thätigkeit; die vernünftige Thätigkeit, denken und wollen. Wir können den Gedanken

ken so wenig wehren, wie den Bewegungen unsers Herzens und unserer Schlagadern. Ist aber freies denken natürlich, so ist es auch die Mitteilung der Gedanken, wozu wir alle angebohrne Neigung haben, ohne welche wir alle unglücklich sein würden. So müßen wir uns mithin wechselseitig in der menschlichen Gesellschaft diese Freiheit verbürgen.

Kaum wird es die Nachwelt glauben, daß man sogar das freie Denken den Leuten nicht gestatten wollte. Alle Gedanken, die sich mit denen der Priester und der Despoten nicht vertrugen, nannte man sündlich; das Volk muste sie angeben und dafür büßen. Konnte man die Tirannei auch weiter treiben? Aber ist es nicht beinah eben so tirannisch, wenn man den Menschen — Geschöpfen, die sich durch bestimmte Mitteilung ihrer Gedanken am wesentlichsten von den übrigen Thieren auszeichnen, diese Freiheit schmälern will? Und warum denn schmälern? Weil das Beste des Staats diese Einschränkung nothwendig macht, sagt man. O denn sei von mir verflucht das Band der menschlichen Gesellschaft! Erfunden, um durch Vereinigung der einzelnen Glieder den freien Genus der angeerbten Menschenrechte gegen die Gefahren zu beschützen, welche die Misbrauchung des Rechts des Stärkern über den Schwächern, des Schlauen über den Einfältigen u. s. w. herbeiführen, schwächst du die Kraft des Geistes und wirst ein Mittel das schlimmer, wie die Krankheit ist.

Beruhet die Vollkommenheit eines Staatskörpers auf der Vollkommenheit seiner Glieder; ist

ist die Vollkommenheit des Menschen vorzüglich in seiner sittlichen Natur gegründet — kann diese sittliche Natur nur durch freie Uebung der Geisteskräfte vervollkommnet werden — o denn müßen Menschen und Staaten in einem Zustande von Unvollkommenheit bleiben, worinn man die freie Mitteilung der Gedanken nach Belieben einschränkt.

Man wende nicht ein, daß diese Einschränkung nicht allgemein sei, daß sie nur die Mitteilung solcher Gedanken betreffe, die Religion und Politik zum Gegenstande haben; daß man über so viele tausend andere Gegenstände so frei denken könne, wie man immer wolle. — Ich frage hier zuvörderst: warum soll denn der Bürger nicht über Religion und Politik frei reden und schreiben dürfen? Ist Religion dem Menschen ehrwürdig, o so muß sie von Irrthümern geläutert, sie muß reine Empfindung und Wahrheit sein. Wer unter euch Sterblichen hat aber ein Recht von seinem Nebenmenschen zu verlangen, daß dieser keine Mängel finde, wo er welche wahrnimmt? Und wer sich des Besitzes reiner Wahrheit sicher weiß, warum sollte der keine Wiedersprüche dulden? Kommen wir denn nicht alle überein, daß richtig erwiesener Wahrheit jeder vernünftige Kopf huldige, wenn sie ihm gehörig vorgetragen wird. Geben also nicht offenbar die Pfaffen und die Regenten ihre Schwäche blos, indem sie das freie Reden und Schreiben über Religionsgegenstände untersagen? Wie, eine Religion, die von Gott ist, die göttliche Wahrheit lehrt — eine solche Religion

sollte durch die Zweifel eines Irrenden leiden können! So ist es denn euer Eigennutz, Regenten und Priester! der schnöde Misbrauch, den ihr von Menschen macht, daß ihr nur glauben lassen wollt, was euern Absichten gemäs ist, was euch zur Unduldsamkeit bestimmt. — Und mit dem Verbote, über politische Gegenstände nicht frei reden und schreiben zu dürfen, sieht es nicht anders aus. Wolltet ihr eine Politik für das Volk, so würdet ihr es gern sehen, wenn jeder — durch den einzigen Weg zur beruhigenden Ueberzeugung, durch vorgängiges Zweifeln, sich von ihrer Güte überzeugte, so würdet ihr es gern sehn, wenn jeder Bürger zu ihrer Vervollkomnung sein Schärflein beizutragen sich bemühete. Aber ihr wollt eine Staatsverfassung für euern Privatnutzen. — Aber es ist auch durchaus ohnmöglich, daß der Mensch, dessen Vernunft ihr von verschiedenen Seiten Fesseln anlegt, für andere Zwecke seine Fähigkeiten entwickele. Vorurteile stoßen allenthalben an und ohnmöglich kann der ein guter sittlicher Mensch sein, der sogar seinen Gott von dem Affekt der Rache nicht frei glaubt.

Nur dann, wenn ich durch mündliche oder durch schriftliche Aeuserungen meinen Nebenmenschen zu nahe trete so mache ich eine strafbaren Misbrauch von meiner Rede- und Schreibfreiheit. Es muß also die Gerechtigkeit den bestrafen, der seinen Nebenmenschen verläumdet, den, der durch seine Reden oder Schriften strafbare Handlungen ver-

veranlaßt — aber nicht vor geschehener Sache — das Reden und das Schreiben steht mir frei, nur bin ich verantwortlich für den Schaden den ich dadurch angerichtet habe. Darum hat der Staat ein Recht zu fodern, daß jeder Schriftsteller, oder an seiner Statt, der Buchdrucker, der den Schriftsteller kennet, sich öffentlich nenne, um nöthigenfalls verantwortlich zu sein.

XII. Artikel. Zur Sicherung der Rechte des Menschen und des Bürgers ist eine öffentliche Gewalt (Zivil und Militairstand) nothwendig, welche aber zum Vortheile aller, und nicht zum besondern Intereße derer, denen sie anvertrauet worden ist, gereichen soll.

Oeffentliche Gewalt nennt man die Einrichtung im Staate, wodurch der im Gesetze erklärte Willen des Volks vollzogen wird. Dahin gehören also alle Beamte, sowohl vom Militair- als Zivilstande, welche für die Vollstreckung der Gesetze und für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, im Nahmen des Volkes, Sorge tragen. Eine solche öffentliche Gewalt ist nothwendig, weil theils nicht alle Bürger dazu die Geschicklichkeit und den Karakter besitzen, theils weil es der gute Fortgang der Geschäfte erfodert, daß diejenigen, welche sie besorgen, unter einer besondern Verantwortlichkeit stehen und sie zu ihrer Hauptverrichtung machen. Man nennt also

einen

einen Beamten (er heiße nun Richter, Schullehrer, Soldat, oder wie er heißen möge,) jeden, der sich anheischig gemacht hat, irgend eine öffentliche Angelegenheit im Nahmen und zum Besten des Volks zu besorgen. Indem der Beamte dieses thut, dient er auch sich selbsten, weil er selbst mit zum Volke gehöret und mit dem öffentlichen Besten auch sein eigenes von jenem unzertrennliches Privatglück befördert. Er hat also auch kein Recht auf weitere Belohnung; genug, wenn ihn das Volk für Verantwortlichkeit, Zeitaufwand, Versäumnis und Mühe entschädigt. Giebt man dem Beamten mehr, so ist das ungerechte Verschwendung; denn der Beamte ist des Volks wegen und nicht das Volk des Beamten wegen da. Der Beamte ist ein Bürger, der durch seine Bemühung sich und seinen Mitbürgern nüzt, und nur insofern hat er Recht auf Entschädigung, indem er Geschäfte übernimmt, in welche seine Mitbürger sich sonst theilen müßen. Dafür, daß er an ihrer Stelle arbeitet, bezahlen sie ihn, das heißt, sie geben ihm dafür eine Entschädigung, weil er in der Zeit, welche er seinem Amte widmen muß, sich sonst nichts verdienen kann — denn arbeiten muß jeder Bürger, der von einem Staate geduldet sein will, worin Niemand dem andern zur Last werden und jeder thätig sein soll.

Man erkennet also, daß in Freistaaten alle große Besoldungen, wie sie die Fürsten gaben, wegfallen müßen. Warum gaben die Fürsten diese

starken Besoldungen? Weil sie Werkzeuge zur Unterdrückung des Volks sich erkaufen müßen — denn alle sogenannte Gnaden der Fürsten sind — Bestechungen! Das Volk, um dessen Willen Fürsten und Beamte da sind, geht in Lumpen, indessen diese sich von der ihm abgejagten Beute mästen, und, an Schwelgerei gewöhnt, nur in der sklavischen Ausübung tirannischer Befehle das Mittel zur Fortsetzung ihres üppigen Lebens finden. Ueberdem ist der Diener des großen Herrn ja nur Diener, nicht Glied des Souverains — er dient nicht sich selbsten, er dient nur seinem Herrn. Also lasse er sich von diesem bezahlen, was er bekommen kann. Kaiser Joseph II. hätte als Kaiser nichts unsinnigeres sagen können, als" daß er nur der erste unter den Dienern des Volks sei," denn sobald die Diener eines großen Herrn sich in allem Ernst für Volksbeamten halten, so ist es um den großen Herrn geschehen!

Zu starke Besoldungen haben in Republiken auch den Nachtheil, daß sich denn die Leute gar zu eifrig um Stellen bemühen und daß man auf Ränke sinnt, um Stellen zu bekommen und sich in ihrem Besitze zu erhalten.

Indessen soll man auch nicht, von der andern Seite, zu sparsam diejenigen entschädigen, welche dem Volke dienen. Man sehe dabei 1) auf die Größe des Zeitaufwandes und der Hintansetzung des bürgerlichen Erwerbs, welche das Amt erfo-

 dern;

dern; 2) auf die Mühe und den Aufwand an Zeit und an Kosten, welche erfodert wurden, um sich zu dem Amte zu befähigen; 3) auf die Gefahr, die Verantwortlichkeit und das Unangenehme welches mit dem Amte verbunden ist und die Bürger abhalten würde, dasselbe zu übernehmen, wenn sie keine angemessene Entschädigung erhielten.

XIII. Artikel. Zur Unterhaltung der öffentlichen Gewalt und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, ist eine gemeinschaftliche Steuer durchaus nothwendig; welche unter alle Bürger, nach Verhältnis ihres Vermögens, ausgetheilt sein muß.

Kontribuiren heißt beitragen, seinen Theil zu irgend einer gemeinschaftlichen Ausgabe hergeben. Kontribution ist der Beitrag, den jeder für sich bezahlt. Ich habe meine Kontribution erlegt, das heißt nichts anders, als, ich habe meinen Antheil zur Bestreitung einer Ausgabe hergegeben.

Der Zweck der Vereinigung der Menschen in eine Gesellschaft ist, einem jeden den ruhigen und vollkommenen Genus seiner natürlichen Rechte zuzusichern; alle öffentliche Einrichtungen führen zu diesem Zwecke. Von diesen aber macht fast jede gewisse Kosten unumgänglich, wozu ein jeder das Seinige hergeben muß, weil er an dem Nutzen dieser Einrichtung Antheil nehmen will. Die Armee dient zur Beschützung unserer Sicherheit gegen die

die Angriffe der Feinde von außen; die Gerichte schützen mir meine Freiheit, mein Eigenthum und überhaupt meine Rechte gegen die Angriffe übelgesinnter Mitbürger. Diese Vortheile erkaufe ich mir, indem ich jährlich einen Theil meiner Einnahme dafür aufopfere. Keine willkührliche Gewalt hat das Recht, den Antheil, den ich dazu hergeben muß, zu bestimmen; ich selbst bin es, der ihn nach einer mit meinen Mitbürgern getroffenen Uebereinkunft, zu bestimmen hat. Es läßt sich also erwarten, daß dieser Beitrag den Bedürfnissen des Staates und den Vermögensumständen jedes Bürgers entsprechen müsse; denn je mehr ich besitze, um so mehr habe ich auch des Schutzes vom Staate vonnöthen, und es ist gerecht, daß ich zu den Kosten der Staatsverwaltung auch nach dem Verhältnisse hergebe, nach welchem sie mir zu statten kommt.

Der Beitrag zu den Kosten der Staatsverwaltung ist also eine natürliche Pflicht; in seiner Bestreitung findet ein jeder die Bürgschaft seiner Rechte; aber er ist nur in so fern eine Pflicht, als diese Kosten von dem Volke, welches sie bestreiten soll, für nöthig anerkannt worden sind. Jedes Volk, welches das Recht, sich selbst seine Auflagen zu machen, nicht ausübt, ist Sklav; und weit entfernt, daß es eine Pflicht für dasselbe wäre, die Auflagen zu bezahlen, womit man es willkührlich belastet, liegt ihm vielmehr ob, die gefoderten Auflagen nicht zu erlegen. Denn wenn der Zweck der

Auflagen kein anderer ist, als Sicherstellung der natürlichen Rechte, so folgt, daß man einer Regierung nichts geben müße, welche die Erwartung des Volks hintergeht, indem sie es der Ausübung eines natürliches Rechtes beraubt. — Man hat nur denn Pflichten, wenn man auch Rechte hat. Wen man seiner Rechte beraubt, den entläßt man auch seiner Pflichten. Das Volk sagte ganz und gar nicht zu den Beamten, die es ansezte: „Wir wollen blindlings alle Auflagen bezahlen, welche ihr uns ansetzen werdet, und ihr habt ganz und gar nicht nöthig, euch hierin nach unserm Willen zu richten.“ Soweit hat es der Despotismus nie bringen können. Wenn auch die Könige sich so gebehrdeten, als wenn eine solche Uebereinkunft zwischen ihnen und ihren Unterthanen statt fände, wenn auch das Volk nicht laut wiedersprach: so war das eine Folge der knechtischen Denkungsart, welche sie ihm beizubringen gewußt hatten; war ein Beweis, daß sie von jeher Unterdrücker der Menschheit waren. Alle Nationen haben das Recht, nach Belieben die Ausgaben ihrer Regierung zu erweitern oder einzuschränken und selbst zu bestimmen, was sie geben wollen.

XIV. Artikel. Die Bürger haben das Recht, entweder selbst, oder durch Deputirte, die Nothwendigkeit der öffentlichen Beiträge zu bestimmen, ihre freiwillige Einwilligung zu geben, über die Art der Anwendung nachzusehen, und die Summe, die

Quel-

Quellen, woraus die öffentlichen Einkünfte bezogen werden, auch die Art der Erhebung und die Dauer der Abgaben, festzusetzen.

Es folgt, daß in monarchischen Staaten die Abgaben eine Prellerei sind. Man darf da nicht einmal über ihre Nothwendigkeit und Anwendung frei reden. Der Grundsatz der Finanziers (wie die Blutigel des Volks sich nennen) ist der: so viel dem Volke abzunehmen, als es bezahlen kann, ohne für gleich große oder noch stärkere Abgaben in der Folge unfähig zu werden. Man scheere die Wolle ohne die Haut zu beschädigen. Und auch dieser Grundsatz wird nur zu oft überschritten.

XV. Artikel. Die Gesellschafe (das Land) hat das Recht, von der Amtsverwaltung jedes öffentlichen Beamten Rechenschaft zu fodern.

Sonst wäre der Beamte zum Despoten gemacht. Er ist aber nur Stellvertreter, der Agent das Volks, welches wissen muß, wie er seine Aufträge in Erfüllung bringt.

XVI. Artikel. Kein Staat kann sich des Besitzes einer Konstitution rühmen, in dem die Gewährleistung der Menschenrechte nicht versichert, noch die Absonderung der Gewalten genau bestimmt ist.

Unter Konstitution versteht man die Uebereinkunft der Bürger zur Sicherung ihrer Menschen- und Bürgerrechte, nach gewissen Gesetzen oder Vorschriften. Es gehören also zu einer Konstitution 3 Stücke: 1) die Gesetze und Regeln, nach welchen der Staat verwaltet, das heißt, wonach die Sicherheit der Freiheit, der Gleichheit, des Eigenthums, der Person und des Vertheidigungsrechtes geleistet werden soll. Dieses nennt man die gesetzgebende Gewalt. 2) Die Ausführung der Gesetze, welches die vollziehende Gewalt genannt wird, die sich in die bürgerliche und militairische unterscheidet. 3) Daß diese beide Gewalten durch Uebereinkunft des Volkes bestimmt und geleitet werden. Dem Volke liegt es ob, die Gesetze zu sanktioniren oder zu bestätigen, seine Gesetzgeber uud seine Beamte, welche die Gesetze ausführen sollen, zu wählen. Ein Land kann also wohl eine Regierungsverfassung haben; allein eine Konstitution erhält es erst dann, wenn die Regeln, nach welchen es regiert werden soll, als ein von den Bürgern freiwillig eingegangener Vertrag gelten können, den das Volk in seinen Urversammlungen beschlossen hat. — Die erwähnten 3 Gewalten müßen genau unterschieden werden. Die gesetzgebende darf sich nicht die vollstreckende Gewalt anmaaßen, wenn kein Despotismus entstehen und das Volk nicht seine Rechte zur Sanktion der Gesetze, und im Nothfalle, zur Insurrektion (Aufstande) gegen beide übertragene Gewalten, verlieren soll. Die vollstreckende Gewalt muß ebenfalls von der gesetz-

gebenden abgesondert sein, weil sie dieser gehorchen soll. Das Meisterstück einer guten Konstitution erfodert aber auch noch, daß die eine Gewalt die Würksamkeit der andern nicht entkräfte, oder hindere — ein Gegenstand, der izt ganz vorzüglich die fränkische Nationalkonvention beschäftiget.

XVII. Artikel. Da das Eigenthum immer ein heiliges, unverletzbares Recht bleibt, so darf Niemand desselben beraubet werden, es sei denn, daß es das allgemeine Beste durchaus erfodere, und daß diese Nothwendigkeit rechtskräftig dargethan sei. Dann aber muß der Eigenthümer gehörig entschädigt werden.

Z. B. das allgemeine Beste machte es nothwendig, einen Ort zu befestigen, wie izt Cassel bei Mainz. Hier werden dem Eigenthümer seine Gärten genommen, um den Platz zu Vestungswerker zu verwenden. Aber der Eigenthümer muß Entschädigung haben. So auch bei Anlegung von öffentlichen Landstraßen u. s. w.

Im Kriege darf ich das Eigenthum meines Feindes in dem Falle nehmen, wenn er mir damit schaden würde. Meine Sicherheit erfodert diese Maasregel, sonst wäre sie ungerecht.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedekind, Georg Christian Gottlieb von,

Die Rechte des Menschen und des Bürgers, wie sie die französische konstituirende Nationalversammlung 1791 proklamirte mit Erläuterungen

Mainz 1793

Germ.sp. 20 p#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018386-3
VD18 14755076-001